

Zur basilica Liberiana:
basilica Sicinini = basilica Liberii

Von PAUL KÜNZLE

Quellenverhältnisse:

Vom wilden Treiben, das Rom wie ein Sturm aufwühlte, als Damasus in der Nachfolge von Papst Liberius an das Steuer der Kirche berufen wurde, sind Berichte so ganz verschiedener Haltung und Herkunft auf uns gelangt, daß der Verlockung, sie nebeneinanderzusetzen, auch dann nur schwer zu widerstehen wäre, wenn wirklich kaum welche Hoffnung bestände, mit einem sorgfältig abwägenden Vergleich ihrer Darstellungen in der Wiedergewinnung eines zuverlässigen und ausreichend anschaulichen Bildes von jenem Hergang endlich über die waltenden Ungewißheiten noch etwas hinauszukommen¹. Das Bemühen um ein genaueres und gründlicheres Verständnis der einzelnen Stellen und ihres Zusammenhangs sollte sich, namentlich in Hinsicht auf ihre notwendige Würdigung, auf jeden Fall lohnen. Die erwähnten Beschreibungen, vier an der Zahl, kürzer oder länger, aber alle wirklich von Quellenwert, stehen der Einfachheit halber in der Reihenfolge, wie sie zur Sprache kommen und wohl auch entstanden sind, hier beisammen abgedruckt:

¹ Mehr oder weniger ausdrücklich liegt jeder Frühgeschichte der Basilika S. Maria Maggiore dieser Vergleich zugrunde. Das nötige allgemeine Schrifttum findet sich im wesentlichen verzeichnet bei P. F. Kehr, *Roma (= Italia Pontificia 1)* Berlin 1906, 53 f.; H. Jordan-Ch. Huelsen, *Topographie der Stadt Rom im Altertum I*, 3, Berlin 1907, 336, Anm. 34; Ch. Huelsen, *Le chiese di Roma nel Medio Evo*, Florenz 1927, 342 Nr. 55; S. B. Platner-Th. Ashby, *A Topographical Dictionary of Ancient Rome*, London 1929, 203; E. Caspar, *Geschichte des Papsttums I*, Tübingen 1930, 169—199, 592; E. Lavagnino-V. Moschini, *Santa Maria Maggiore (= Le chiese di Roma illustrate 7)*, Rom [1924]; M. Armellini-C. Cecchelli, *Le chiese di Roma dal secolo IV al XIX I—II*, Rom

A: *Collectio Avellana*, epist. 1, 5—14; ed. O. Günther I (= *Corp. Script. Eccl. Lat.* 35) Wien 1895, 2—4.

5 tunc presbyteri et diacones Vrsinus Amantius et Lupus cum plebe sancta, quae Liberio fidem seruauerat in exilio constituto, coeperunt in basilica Iuli procedere et sibi Vrsinum diaconum pontificem in loco Liberii ordinari deposcunt; periuri uero in Lucinis Damasum sibi episcopum in loco Felicis exostulant. Vrsinum Paulus Tiburtinus episcopus benedicit. quod ubi Damasus, qui semper episcopatum ambierat, comperit, omnes quadrigarios et imperitam multitudinem pretio concitat et armatus fustibus ad basilicam Iuli perumpit et magna fidelium caede per triduum debacchatus est. 6 post dies septem cum omnibus periuris et arenariis, quos ingenti corrupit pretio, Lateranensem basilicam tenuit et ibi ordinatus episcopus et redimens iudicem urbis Viuentium et praefectum annonae Iulianum id egit, ut Vrsinus uir uenerabilis, qui prius fuerat pontifex ordinatus, cum Amantio et Lupo diaconibus in exilium mitteretur. quod ubi factum est, coepit Damasus Romanam plebem, quae sibi nolebat procedere, fustibus et caede uaria perurguere. presbyteros quoque numero septem detentos per officium nititur ab urbe propellere, sed plebs fidelis occurrens eosdem presbyteros eruit et ad basilicam Liberii sine mora perduxit. 7 tunc Damasus cum perfidis inuitat arenarios quadrigarios et fossores omnemque clerum cum securibus gladiis et fustibus et obsedit basilicam hora diei secunda septimo Kalendarum Nouembrium die Gratiano et Daga-laifo cons. et graue proelium concitauit. Nam effractis foribus igneque subposito aditum, unde intrumperet, exquirebat; nonnulli quoque de familiaribus eius tectum basilicae destruentes tegulis fidelem populum perimebant. tunc uniuersi Damasiani irruentes in basilicam centum sexaginta de plebe tam uiros quam mulieres occiderunt; uulnerauerunt etiam quam plurimos, ex quibus multi defuncti sunt. de parte uero Damasi nullus est mortuus. 8 post tres autem dies sancta plebs in unum conueniens coepit aduersus eum domini mandata recitare dicentis: nolite timere eos qui occidunt corpus, animam uero non possunt occidere; psallebat etiam in laudibus et dicebat: posuerunt mortalia seruorum tuorum escas ulatilibus caeli, carnes sanctorum tuorum bestiis terrae; effuderunt sanguinem eorum uelut aquam in circuitu Hierusalem et non erat, qui sepeliret. 9 saepe igitur eadem plebs adunata in basilica Liberii clamabat dicens: Christiane imperator, nihil te latet. omnes episcopi Romam ueniant. agatur causa. quantum iam bellum Damasus fecit. a sede Petri homicidas foras! dei autem populus episcopos conuenire multis precibus exorabat, ut memoratum tanta impietate maculatum sententia iusta percellerent; quem in tantum matronae diligebant, ut matronarum auriscalpius diceretur. 10 uoces ergo plebis ad Valentinianum principem sunt delatae, qui pietate commotus reditum concessit exulibus. tunc Vrsinus cum Amantio et Lupo diaconibus septimo decimo Kalendarum Octobrium Lupicino et Iouino cons. ad urbem rediit. cui plebs sancta gratanter occurrit. 11 sed Damasus tantorum sibi conscius scelerum non mediocri timore concussus redemit omne palatium, ne facta sua principi panderentur. imperator nesciens quid Damasus perpetrasset edictum prorogat, ut Vrsino exilio relegato nulla ulterius populos contentio nefanda collideret. tunc Vrsinus episcopus uir sanctus et sine crimine consulens plebi tradidit se manibus iniquorum et sexto decimo Kal. Decembr. iussione



B: *Hieronymus Chronicon* a. 366 p. Chr. (a. Abr. 2382; Olymp. 286 a. 2); ed. R. Helm, *Eusebius Werke* 7. Bd. (= Griech. Christl. Schriftsteller 47) Berlin 1956, 244 f.

Romanae ecclesiae ·XXXV· ordinatur episcopus Damasus et post non multum temporis interuallum Vrsinus a quibusdam episcopus constitutus Sicininum cum suis inuadit, quo Damasianae partis populo confluyente crudelissimae interfectiones diuersi sexus perpetratae.

C: *Ammianus Marcellinus r e r . g e s t .* XXVII, 3, 11—15; ed. C. U. Clark II, 1 Berlin 1915, 424—425.

11 Aduenit successor eius ex quaesitore palatii, Viuentius, integer et prudens Pannonius, cuius administratio quieta fuit et placida, copia rerum omnium affluente. set hunc quoque discordantis populi seditiones terruere cruentae, quas tale negotium excitarat. 12 Damasus et Vrsinus, supra humanum modum ad rapiendam episcopi sedem ardentis, scissis studiis asperrime conflictabantur ad usque mortis uulnerumque discrimina adiumentis utriusque progressis, quae nec corrigere sufficiens Viuentius nec mollire [conatus] (ms. coactus) ui magna secessit in suburbanum. 13 et in concertatione superauerat Damasus, parte quae ei fauebat, instante. constatque in basilica Sicinini, ubi ritus Christiani est conuenticulum uno die centum triginta septem reperta cadauera peremptorum efferatamque diu plebem, aegre postea delenitam.

14 Neque ego abnuo, ostentationem rerum considerans urbanarum, huius rei cupidus ob impetrandum quod appetunt, omni contentione laterum iurgare debere, cum id adepti, futuri sint ita securi, ut ditentur oblationibus matronarum, procedantque uehiculis insidentes, circumspecte uestiti, epulas curantes profusas, adeo ut eorum conuiuia regales superent mensas. 15 qui esse poterunt beati re uera, si magnitudine urbis despecta, quam uitii opponunt, ad imitationem antistitum quorundam prouincialium uiuerent, quos tenuitas edendi potandique parcissime, uilitas etiam indumentorum, et supercilia humum spectantia, perpetuo numini, uerisque eius cultoribus, ut puros commendant et uerecundos.

Da: *Rufinus hist. eccles.* XI, 10; ed. Th. Mommsen, *Eusebius Werke* 2. Bd. 2. Teil (= Griech. Christl. Schriftsteller 9, 2) Leipzig 1908, 1017—1018.

1 Damasus post Liberium per successionem sacerdotium in urbe Roma susceperat. 2 quem praelatum sibi non ferens Vrsinus quidam eiusdem ecclesiae diaconus in tantum furoris erupit ut persuaso quodam satis imperito et agresti episcopo, collecta turbulentorum et seditiosorum manu in basilica quae Sicinini appellatur episcopum se fieri extorqueret legibus et ordine et traditione peruersis. 3 quo ex facto tanta seditio immo uero tanta bella coorta sunt alterutrum defendentibus populis ut replerentur humano sanguine orationum loca. 4 quae res factione Maximini praefecti scaeui hominis ad inuidiam boni et innocentis uersa est sacerdotis, ita ut causa ad clericorum usque tormenta duceretur. sed adsertor innocentiae deus adfuit et in caput eorum qui intenderant dolum poena conuersa est.

b Frei übersetzt: *Sokrates e c c l . h i s t .* 4, 29; ed. R. Hussey, Oxford 1853, 551—552.

imperatoris ad exilium sponte properavit. 12 sed populus timens deum multisque persecutionibus fatigatus non imperatorem, non iudices nec ipsum auctorem scelerum et homicidam Damasum timuit sed per coemeteria martyrum stationes sine clericis celebrabat, unde cum ad sanctam Agnem multi fidelium conuenissent, armatus cum satellitibus suis Damasus irruit et plurimos uastationis suae strage deiecit. 13 quod factum crudelissimum nimis episcopis Italiae displicebat, quos etiam cum ad natale suum sollempniter inuitasset et nonnulli conuenissent ex eis, precibus apud eos molitur et pretio, ut sententiam in sanctum Vrsinum proferant, qui responderunt: nos ad natale conuenimus, non ut inauditum damnemus. 14 ita praua eius intentio caruit quo nitebatur effectu.

Diese vier angeführten Berichte² stammen alle von Zeitgenossen und liegen in bezug auf ihre Abfassung keineswegs mehr als 40,

1942, 281—294, 1557—1560; F. X. Seppelt Geschichte der Päpste I, München 1954, 109 ff., 303; Le LIBER PONTIFICALIS, texte, introduction et commentaire L. Duchesne-C. Vogel I, Paris 1955, 212 bis 215, III, Paris 1957, 62.

Von den älteren Forschern wurde die basilica Sicinini, sofern man nicht an S. Andrea (z. B. Ugonio, Severano) oder ein unbekanntes Gebäude (z. B. Ciampini) dachte, gewöhnlich mit der basilica Liberii und wie diese mit S. Maria Maggiore gleichgesetzt. Nur M. Rade Damasus, Bischof von Rom, Freiburg-Tübingen 1882, 14, hat geglaubt, darin die basilica Iulii und in dieser, wie üblich, S. Maria in Trastevere zu erkennen. Der gleiche Gedanke wurde von Ph. W. Whitehead (vgl. Riv. Arch. Crist. 3, 1926, 334) wieder vorgebracht. Einen Beweis zu führen wagte erst Antonio Ferrua, S. Maria Maggiore e la „Basilica Sicinini“, in: La Civiltà Cattolica 89, 1938, III, 53—61. Folgerungen und Verfahren wurden ohne eigene Stellungnahme ziemlich getreu wiederholt im bisher allein veröffentlichten 1. Teil einer Monographie von August Schuchert, S. Maria Maggiore zu Rom, I. Die Gründungsgeschichte der Basilika und die ursprüngliche Apsisanlage (= Pont. Ist. di Arch. Crist. Studi di antichità cristiana 15) Città del Vaticano 1939, bes. 33—43. Das wegen der Bilder in Schwarzweiß und Farbendruck vielleicht nicht unnützliche Buch von Carlo Cecchelli, I mosaici della basilica di S. Maria Maggiore, Turin 1956, fällt trotz den entsprechenden Ausführungen im 3. Kapitel: La questione delle origini della basilica 33—38, hier nicht eigens in Betracht. Ein rascher Hinweis auf S. 35 mit Anm. 24 dürfte vollkommen genügen.

² Aus den zeitgenössischen Papieren ist freilich, aber nicht als Geschichte gefaßt, sondern vereinzelt und selbst in den besten Fällen, wie in den Berichten der Bischofsversammlungen und dem Brief an Aquilinus, nur dem

1 Τοῦ γὰρ βασιλέως Οὐαλεντινιανοῦ ἡσύχως διάγοντος καὶ οὐδεμίαν σκύλλοντος αἵρεσιν, Δάμασος μετὰ Λιβέριον τὴν τῆς ἐπισκοπῆς ἱερωσύνην ἐν τῇ Ῥώμῃ ἐδέξατο· ἐφ' οὗ συνέβη ταραχθῆναι τὴν ἐν Ῥώμῃ ἐκκλησίαν διὰ τοιαύτην αἰτίαν. 2 Οὐρσίνος τις τῆς αὐτῆς ἐκκλησίας διάκονος ὑπόψηφος γέγονεν, ἡνίκα ἡ ἐπιλογή τοῦ ἐπισκόπου ἐγένετο. 3 ἐπεὶ οὖν προεκρίθη Δάμασος, μὴ φέρων ὁ Οὐρσίνος τὴν τῆς ἐλπίδος ἀποτυχίαν, παρασυνάξει τῇ ἐκκλησίᾳ ἐσπούδασε· καὶ πείθει τινὰς ἀσήμους ἐπισκόπους, ἐν παραβύστῳ χειροτονῆσαι αὐτόν. 4 καὶ χειροτονεῖται οὐκ ἐν ἐκκλησίᾳ ἀλλ' ἐν ἀποκρύφῳ τόπῳ τῆς βασιλικῆς τῆς ἐπικαλουμένης Σικίνης. 5 τούτου δὴ γενομένου διχόνοια τὸν λαὸν ἐκράτησεν. ἐστασίαζον οὖν πρὸς ἑαυτοὺς οὐ διὰ τινὰ πίστιν ἢ αἵρεσιν ἀλλὰ περὶ τοῦ μόνον τίς ὀφείλει τοῦ ἐπισκοπικοῦ θρόνου ἐγκρατῆς γενέσθαι. 6 ἐντεῦθεν δὲ συμπληγάδες τῶν ὄχλων ἐγένοντο· ὥστε καὶ ἐκ τῆς παρατριβῆς πολλοὺς ἀποθανεῖν, καὶ διὰ τοῦτο πολλοὺς λαϊκοὺς τε καὶ κληρικοὺς ὑπὸ τοῦ τότε ἐπάρχου Μαξιμίνου τιμωρηθῆναι· καὶ οὕτω τὸν τε Οὐρσίνον παύσασθαι τῆς ἐπιχειρήσεως καὶ κατασταλῆναι τοὺς βουληθέντας ἀκολουθῆσαι αὐτῷ.

allerdings sicher auch nicht viel weniger als 25 Jahre auseinander. Von den drei ersten, die möglicherweise sogar innerhalb desselben Jahrfünfts entstanden, gewiß aber kaum über viel mehr als ein Jahrzehnt zu verteilen sind, ist jeder, soweit man wahrnehmen mag, unabhängig von den andern geschrieben, obwohl der Ursiner Bericht, wie sich zeigen wird, rein nach der Entstehungszeit Hieronymus wahrscheinlich schon zugänglich sein konnte³, und die Chronik ihrerseits für Ammianus Marcellinus an

Zweck entsprechend verwendet, manche belangreiche Auskunft zu gewinnen, sei es zur Ergänzung, sei es zur Beurteilung der Berichte. Zu nennen sind vor allem die Schreiben, welche die coll. Avellana aufbewahrt hat: ep. 2. 4—13 (Ausg. O. Günther I. = Corp. Script. eccl. Lat. 35, Wien 1895, 5—46, 47—58), die Briefe der Konzilien von Rom 380 und Aquileia 381 (Migne P. L. 13, 575—584 und 587—590) und die Briefe von Hieronymus. Als testimonia vetera de Damaso sind jene Berichte sowie die wesentlichsten Stücke aus diesen Urkunden, in sehr sorgfältiger Zusammenstellung und mit ausgezeichneten Anmerkungen versehen, abgedruckt im Buche von Antonio Ferrua, Epigrammata Damasiana = Pont. Ist. di Arch. Crist. Sussidi allo studio delle antichità cristiane 2, Città del Vaticano 1942, 62 bis 75. August Schuchert hat in Studi 15 (1939) einen Teil dieser Zeugnisse als Quellen-Texte ebenfalls wiedergegeben. Von den nicht mehr zeitgenössischen Berichten wird noch besonders die Rede sein (unten Anm. 124).

³ Obwohl der Zusammenhang hier keine Beurteilung erlaubt, muß zum mindesten erwähnt werden, daß Schneemann, Prüfung des angeblichen Falles des Liberius, in: Der Katholik, 84, 1868, 535 (vgl. F. Savio, La questione di Papa Liberio = Fede e scienza, ser. VI, N. 53 bis 54, Rom 1907, 106—108) auf gewisse Übereinstimmungen dieser beiden Zeugnisse hingewiesen hat, die er allerdings unter der Voraussetzung der

sich in Rom leicht bei der Hand sein mußte. Einzig beim vierten Zeugen, bei Rufinus, dürfte man aber entschieden Kenntnis von dem einen oder anderen der vorhergehenden annehmen, wird sie sogar wenigstens in Hinsicht auf Hieronymus als erwiesen feststellen müssen, was jedoch die Selbständigkeit dieser Darstellung nicht aufzuheben und den Wert ihrer Aussage durchaus nicht zu beeinträchtigen braucht.

Die Übersetzerarbeit des Hieronymus an den Zeittafeln (*canones*), dem zweiten Teil der Weltchronik des Eusebius von Caesarea, sowie deren Ergänzung durch eigene Zusätze und Beimengsel für die Zeit vom Trojanischen Krieg (a. A b r. 836 = 1181 a. C h r.) bis zum 20. Regierungsjahre von Konstantin dem Großen (a. A b r. 2342 = O l y m p. 276 a. 2 = 326 p. C h r.) und namentlich auch die selbständige Nachführung des Werkes von da bis zum Untergang von Kaiser Valens in der Niederlage zu Adrianopel (9. August 378) dürfte wohl im Lauf des Jahres 381, kaum früher und ebensowenig später, mit dem Widmungsschreiben an Vincentius und Gallienus den Abschluß gefunden haben und bald darauf erschienen sein⁴. Tatsächlich muß dieses Buch bestimmt

Zusammengehörigkeit der Ursinerschrift mit dem Luciferianerschreiben und folglich der Annahme der Vorzeitigkeit des Hieronymus behandelt.

⁴ Hieronymus schließt sein Widmungsschreiben an Vincentius und Gallienus mit den wichtigsten Angaben für die hier einschlägigen Fragen: *Hieronymus, Chronicon = Eusebius, Werke* 7. Bd. = Griech. christl. Schriftst. 47. Bd., hrsg. von R. Helm, 2. Aufl., Berlin 1956, 6—7; *Itaque a Nino et Abraham usque ad Troiae captiuitatem pura Graeca translatio est. A Troia usque ad uicesimum Constantini annum nunc addita, nunc admixta sunt plurima, quae de Tranquillo et ceteris illustribus historicis curiosissime excerpsi. A Constantini autem supra dicto anno usque ad consulatum Augustorum Valentis sexies et Valentiniani iterum totum meum est. Quo fine contentus reliquum temporis Gratiani et Theodosii latioris historiaestilo reseruaui, non quode uiuentibus timuerim libere et uere scribere — timorem enim Di hominum timorem expellit —, sed quoniam dibacchantibus adhuc in terra nostra barbaris incerta sunt omnia. Da die Ansichten der Forscher über die genaue Ansetzung dieses Werkes auseinandergehen, ist es notwendig, näher darauf einzutreten. Zu vergleichen sind namentlich: G. Rauschen, *Jahrbücher der christlichen Kirche unter dem Kaiser Theodosius dem Großen*, Freiburg 1897; A. Schöne, *Die Weltchronik des Eusebius in ihrer Bearbeitung durch Hieronymus*, Berlin 1900, 234—254; G. Grützemacher, *Hieronymus. Eine**

zu Konstantinopel ausgearbeitet und veröffentlicht sein, zur Zeit, als Hieronymus zwischen 379 und 382 sich dort aufhielt ⁵, nachdem er in Syrien, zu Antiochien und bei den Mönchen der Chalkis etwas gründlichere Kenntnis des Griechischen ⁶ erworben und von Bischof Paulinus in Antiochien die Priesterweihe empfangen hatte ⁷ und noch bevor er, von seinem Weihespende und von Epiphanius, dem Bischof von Salamis auf Cypern, für ihre Konzilsfahrt zum Begleiter und Führer auserkoren, nach Rom zurückkehrte, wo ihm die Einführung in die Umgebung von Papst Damasus bevorstand, mit dem er freilich bereits vor einiger Zeit, vielleicht auf Anregung von Evagrius, brieflich in Beziehung getreten war ⁸. Wann Hieronymus in Konstantinopel ankam, steht ebensowenig fest wie die genaue Zeit seiner Abreise. Sicher nachzuweisen ist sein Aufenthalt strenggenommen nur für die Zeit, als Gregor der Theologe auf dem dortigen Bischofsstuhle saß, von Mai bis Juli 381. Jedenfalls kann Hieronymus die Stadt nicht erreicht haben, ehe der Nazianzener sich dorthin begab, also nicht vor 379, und muß sie verlassen haben, bevor das Konzil in Rom begann ⁹.

biographische Studie zur alten Kirchengeschichte. Erste Hälfte: Sein Leben und seine Schriften bis zum Jahre 385 = *Bonwetsch und Seeberg*, Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche VI, 3, Leipzig 1901, bes. 44—57, 157—196. M. Schanz, Geschichte der römischen Litteratur IV, 1, § 977, 445—447. F. Cavallera, Saint Jérôme I—II = *Spicilegium Sacrum Lovaniense* I—II, Löwen 1922, I, 56—72; II, 18—22.

⁵ Die Stellen, aus denen sich notwendig die Bearbeitung des Buches in Konstantinopel ergibt, finden sich bequem zusammengestellt bei *Cavallera*, Saint Jérôme I, 61 Anm. 4.

⁶ Wenigstens behauptete Rufinus von ihm, *Apologia in sanctum Hieronymum* 2, 9, *Migne P. L.* 21, 590—91: *ante enim quam converteretur mecum pariter litteras Graecas et linguam penitus ignorabat.*

⁷ Da er als Einsiedler in der Wüste Chalkis noch schreibt: *ignoro Paulinum*, ep. 15 ad Damasum c. 2 *Ausg. I. Hilberg I* = *Corp. Script. Eccles. Lat.* 54, Wien 1910, 64, 9—10, aber andererseits auch seine Weihe zum Priester durch Paulinus bezeugt, *Contra Joh. Hieros.* 41, *Migne P. L.* 23, 411 A, und sicher schon Presbyter ist bei der Ankunft in Rom 382, ep. 22, 28, 2, *Hilberg I*, 185, so muß er noch in Antiochien die Weihe empfangen haben; aber dafür, wie für jenen Aufenthalt überhaupt, sind keine näheren Zeitangaben vorhanden.

⁸ Ep. 15 und 16, *Ausg. Hilberg I*, 62—67, 68—69.

⁹ Er hat sich bei Gregor von Nazianz zu Konstantinopel in der Schrift-

Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, sondern wird nahezu notwendig, daß die Vorbereitungen zum Werke schon längere Zeit früher in Angriff genommen wurden und die Anfänge dieser erweiterten lateinischen Ausgabe des Buches also noch etliches über den Aufenthalt am Bosphorus zurückreichen. An zwei Stellen scheinen sich denn auch bei Hieronymus selbst ausdrückliche Zeugnisse dafür vorzufinden. Denn man kann, wenn der Urheber schon in einem seiner ersten Briefe aus dem Osten sich neben anderen Schriften eigens für Auskünfte über die Christenverfolger das Geschichtswerk des Aurelius Victor wünscht, dieses Begehren wohl am besten verstehen, indem man es mit dem Vorhaben dieser Arbeit in Verbindung bringt¹⁰. Andererseits scheint

auslegung weitergebildet, als dieser Bischof der Kaiserstadt war: Cum essem Constantinopoli et apud uirum eloquentissimum Gregorium Nazianzenum tunc eiusdem urbis episcopum ..., Com. in Isaiam 6, 1, *Migne P. L.* 24, 93 C; bei Gregor von Nazianz hat ihm auch Gregor von Nyssa, der zum Konzil gekommen war, seine Bücher gegen Eunomius vorgelesen, die er offenbar soeben vollendet hatte: de vir. illustr. 128, *Ausg. E. C. Richardson = Texte und Untersuchungen XIV*, 1a, Leipzig 1896, 54. Noch öfters bekennt sich Hieronymus als Schüler von Gregor, ohne eine Zeit dafür anzugeben: ep. ad Nepotianum presbyterum, 52, 8, 2, *Ausg. Hilberg I*, 429; ep. ad Domnionem, 50, 1, 3, *Ausg. Hilberg I*, 389; de vir. illustr. 117, *Ausg. Richardson* 51—52, comm. in ep. ad Ephes. 5, 32, *Migne P. L.* 26, 569 C. Gregor kam sicher erst nach dem Tode von Valens (9. Aug. 378), wahrscheinlich sogar erst Anfang 379, d. h. nach dem Tode von Basilius d. Gr. (1. Jan. 379), nach Konstantinopel. Der dortige Aufenthalt des Hieronymus wurde abgebrochen durch die Reise nach Rom an das Konzil, das in Rom gleichzeitig mit dem zweiten in Konstantinopel abgehalten wurde, also im Hochsommer 382 (*Sozomenus*, Kirchengeschichte 7, 11, 4, *Ausg. Bidez-Hansen = Gr. Chr. Schr.* 50, Berlin 1960, 314); ep. ad Principiam uirginem de uita sanctae Marcellae, 127, 7, *Ausg. Hilberg III = Corp. Scr. Eccl. Lat.* 56, Wien 1918, 150: Denique, cum et me Romam cum sanctis pontificibus Paulino et Epiphania ecclesiastica traxisset necessitas ... Dort blieb er paene certe triennio: ep. ad Asellam, 45, 2, 2, *Ausg. Hilberg I*, 324, sicherlich, ebd. 3, 1, *Hilberg I*, 325, bis nach dem Tod von Papst Damasus (11. Dez. 384). Erst zur Zeit der Etesien, also ungefähr im August 385, hat er die Stadt wieder verlassen, contra Rufinum 3, 22, *Migne P. L.* 23, 494 C-D: mense augusto flantibus etesiis cum sancto Vincentio et adolescente fratre et aliis monachis qui nunc Hierosolymae comorantur navim in Romano portu securus ascendi.

¹⁰ Ep. ad Paulum senem Concordiae, 10, 3, 2, *Ausg. Hilberg I*, 38: propter notitiam persecutorum Aurelii Victoris historiam; vgl. *Schöne*, Die Weltchronik, 202—219.

auch dem Schriftsteller sein Werk in jene ferneren Jahre zurückzugehen, wenn er diesem in einem späteren Brief den er vermutlich 395 an Pammachius¹¹ richtete, ein Alter von 20 Jahren zuschreibt.

Untrügliche Anhaltspunkte für die zeitliche Begrenzung der endgültigen Fassung kann vielleicht erst der Wortlaut der Schrift selber bieten. Wenn, wie es scheint, das letzte erwähnte Ereignis im Hinscheiden des Kaisers Valens zu erblicken ist, mit dem das Werk abschließt¹², so kann dessen Veröffentlichung tatsächlich erst einige Zeit nach dem 9. August 378 stattgefunden haben. Sie muß aber auch vor dem 15. August des Jahres 383 erfolgt sein, weil die Herrschaft von Kaiser Gratianus die damals ihr Ende fand, bis in die letzten Zeilen der Vorrede noch als bestehend erscheint^{12bis}. Die damit gewonnene Frist entspricht überraschend genau der Zeit, die der Aufenthalt des Hieronymus zu Konstantinopel damals gedauert haben dürfte.

Auf Grund einiger Überlegungen, die der Verfasser in seiner Vorrede äußerte, sollte es aber gestattet sein, die Beendigung des Werkes innerhalb dieser allzuweiten Frist noch etwas bestimmter festzulegen. Das Widmungsschreiben an Vincentius und Gallienus schließt nämlich mit einer Erklärung zur Wahl des Zeitpunktes, bei dem die Chronik abbricht¹³. Erschien es dazumal als hinreichend gerechtfertigt, sich mit der getroffenen Wahl abzufinden, weil bei den fortwährenden Streifzügen der Goten im Reichsgebiet zur Zeit noch alles im ungewissen schwebte, so dürfte sicher Hieronymus diese Einleitung vor dem 3. Oktober 382 abgefaßt haben, an dem Theodosius mit den Goten Frieden schloß¹⁴. Nachher würde auch sein Freimut für eine Begründung sich kaum mehr auf solche Erscheinungen berufen haben; nimmt sich doch der Hinweis schon jetzt beinahe so aus wie ein geschmeidiger Versuch zur Ablenkung der Aufmerksamkeit.

¹¹ Ep. ad Pammachium de optimo genere interpretandi, 57, 5, 6: unde et ego doctus a talibus ante annos circiter uiginti et simili tunc quoque errore deceptus, certe hoc mihi a uobis obiciendum nesciens, cum Eusebii χρονικὸν in Latinum uerterem ... Ausg. Hilberg I, 510.

¹² Ausg. Helm S. 249.

^{12bis} Ausg. Helm S. 6—7, s. oben S. 6—7 Anm. 4.

¹³ Ebd.

¹⁴ A. Piganiol, L'empire chrétien = Glotz, Histoire Romaine IV 2, Paris 1947, S. 214. E. Stein-J.-R. Palanque, Histoire du Bas-Empire I, Brügge 1959, S. 194, 521.

Der Umstand, daß sich Hieronymus überhaupt zu einer Rechtfertigung für seinen Abschluß bemüht fühlte, zeigt andererseits unmittelbar an, wie beachtenswert im Augenblick der Veröffentlichung der zeitliche Abstand vom zuletzt erwähnten Ereignis bereits war. Lagen nur Monate und nicht schon mehr als zwei Jahre dazwischen, so erübrigte sich jede Äußerung dazu. Der Gedanke, das Schweigen über das nachmalige Geschehen unter den gegenwärtigen Herrschern, Gratian und Theodosius — zumal die Nachfolge des letzteren, wenn man sonst nichts verschweigen wollte, ohne weiteres anzuzeigen war —, zum Vorneherein in der gewählten Weise gegen etwaige Vorwürfe der Feigheit zu verteidigen, muß deutlich genug zum Ausdruck bringen, daß indessen verschiedene erwähnenswerte Geschehnisse eingetreten waren, die offenbar nicht zur vollen Zufriedenheit des Verfassers ausgefallen sind. Es müssen noch ganz andere als bloß die vorgeschobene Gotenfrage bisher nicht an ein gewünschtes Ziel gelangt sein¹⁵. Ebenso sicher, wie man mit diesem Widmungsschreiben und entsprechend mit der Veröffentlichung der Chronik des Hieronymus kaum etwas über das Jahr 381 hinausgehen kann, wird es daher wohl auch nicht erlaubt sein, diese früher als 381 anzusetzen.

Am besten scheint den obwaltenden Bedingungen die Zeit unmittelbar nach Beendigung der Kirchenversammlung von Konstantinopel zu genügen. Man kann sich übrigens sehr wohl vorstellen, wie nach einer geraumen Zeit jagender Emsigkeit, erst im Auflesen, Prüfen und Aneignen mannigfacher Kenntnisse und in der Übung erspriesslicher Arbeitsweise, unter dem Einfluß und Ansporn eines bannenden Lehrmeisters in der Schrifterklärung, wie der Theologos von Nazianz, und dann im Bewältigen der vielfältigen Eindrücke, Begegnungen, Ereignisse und Erfahrungen während der Versammlung so zahlreicher Bischöfe aus der gesamten östlichen Welt, nun mit einemmal, als auf die Entfernung

¹⁵ Ausg. Helm S. 7, s. oben Anm. 4. Der Gedanke an ein größeres Werk über diese anschließende Zeit, *latiori historiae stilo reseruau*, war vor 381 doch nicht zu fassen; dazu muß eine gewisse Zwischenzeit verflossen und eine Anzahl von beachtenswerten Ereignissen vorausgesetzt werden, die nicht vorherzusehen waren, man denke z. B. an den Verlauf und Ausgang des Konzils. Das muß wohl in diesem Zusammenhang auch gelten, obschon ein *Topos* vorzuliegen scheint. Vgl. dazu R. Helm, Hieronymus und Eutrop, in: Rhein.-Mus. 76, 1927, 138—170, 254—306.

des Meisters und das Verschwinden der Konzilsbesucher der Ansturm all dieser Einwirkungen aussetzte, ein nicht weniger fieberhaftes Bedürfnis erwachte, die angehäuften Schätze auszuwerten, zu verarbeiten und herauszugeben. Von den Schriften, die Hieronymus in seinem Verzeichnis von 393 anführt¹⁶, fallen drei bestimmt in die Zeit dieses Aufenthaltes am Bosphorus: die Chronik, die Homilien des Origenes und die Erklärung zum Berufungskapitel von Isaias. Daß sie unbedingt in dieser Reihenfolge herausgegeben wurden, in der sie vielleicht allerdings im wesentlichen zustande kamen, scheint aus der Überprüfung der ganzen Reihe nicht unmittelbar hervorzugehen und ist schon deshalb nicht notwendig anzunehmen, als vermutlich doch das nächst vorauf angeführte Streitgespräch mit einem Luciferianer, statt vor diesem Aufenthalt und noch in Antiochien, wohl eher danach, erst in Rom abgefaßt wurde¹⁷.

Aus der Zeit angeregter Beschäftigung mit der Auslegung der Heiligen Schriften in der Umgebung von Gregor werden die Übersetzungen der Origeneshomilien stammen. Der Presbyter Vincentius, der sich zu Konstantinopel Hieronymus angeschlossen hat, war ebenfalls von der Begeisterung für den hervorragendsten Bibelkenner ergriffen und wollte den Notar besorgen, nicht

¹⁶ De vir. illustr. 135: Altercationem Luciferiani et orthodoxi, Chronicon omnimodae historiae, In Ieremiam et Ezechiel homilias Origenis viginti octo quas de Graeco in Latinum uerti, De Seraphim.

¹⁷ Grützmacher, Hieronymus, S. 58—59; anders Cavallera, Saint Jérôme I, 56—58. Gewiß könnte Hieronymus auch im Osten, wenn er schon lateinisch schrieb, sich nur an den Westen gewendet haben. Aber es ist vielleicht doch erst aus der Erfahrung am Orte das Bedürfnis nach dieser Schrift fühlbar geworden; vgl. P. Batiffol, Les sources de l'Altercatio Luciferiani et Orthodoxi de St. Jérôme, Miscellanea Geronimiana, Rom 1920, 97—113. Vielleicht stützte man sich beim Vorgehen gegen diese Schismatiker auf die Ketzergesetze von 381, 10. Jan., bestätigt 19. und 30. Juli; Cod. Theod. XVI, 5, 6, 8; XVI, 1, 3; vgl. Ferrua, Epigr. Damas., test. 13a und Anm. 4, S. 68. Aus dem Bittschreiben von Faustinus und Marcellinus ist wenigstens die Empörung über solche Auslegung jener Gesetze zu vernehmen. Jedenfalls muß man zu dieser Zeit eben in Rom gegen die Luciferianer vorgegangen sein, wie aus derselben Luciferianer Bittschrift coll. Avell., ep. 2, 84—85, Ausgabe Günther I, 30, folgt, wenn auch Bassus sich weigerte, Ephesius zu verurteilen. Hingegen dürfte gerade in Antiochien um Paulinus herum weniger Veranlassung zu einer solchen Kampfschrift fühlbar geworden sein.

nur um die bisher entstandenen Übersetzungen erscheinen zu lassen, sondern womöglich sogar die gesamten Werke des Origenes, lateinisch gefaßt durch Hieronymus, herauszubringen¹⁸. Dieser Zusammenhang legt wohl die Vermutung sehr nahe, Hieronymus habe seine Wirksamkeit als Herausgeber mit diesen Übersetzungen begonnen. Aus derselben Vertrautheit mit Gregor muß offensichtlich, wie Hieronymus übrigens später auch eigens bestätigt¹⁹, die kleine Schrift über die Seraphim hervorgegangen sein, die aber nicht mehr Vincentius, sondern Papst Damasus gewidmet wurde²⁰.

Von allen drei Schriften muß diese zuletzt erschienen sein und jene hohe Widmung in Voraussicht der Romreise zum dortigen Konzil im Hochsommer des Jahres 382 empfangen haben. Das Büchlein war also für die Begrüßung beim Papst bestimmt, was für die beiden anderen nicht mit gleicher Wahrscheinlichkeit

¹⁸ *Translatio homiliarum Origenis in Jeremiam et Ezechielem ad Vincentium presbyterum. Prologus Migne P. L. 25, 611—612: Magnum est quidem, amice, quod postulas, ut Origenem faciam Latinum et hominem, iuxta Didymi uidentis sententiam, alterum post Apostolum Ecclesiarum magistrum, etiam Romanis auribus donem. Sed oculorum ut ipse nosti, dolore cruciatus, quem nimia impatiens lectione contraxi, et notariorum penuria, quia tenuitas hoc quoque subsidium abstulit, quod recte cupis tam ardentem, ut cupis, implere non ualeo. Itaque post quatuordecim homilias in Jeremiam, quas iampridem confuso ordine interpretatus sum, et has quatuordecim in Ezechielem per interualla dictavi, id magnopere curans, ut idioma ... ut scias Origenis opuscula in omnem scripturam esse triplicia ... scio te cupere, ut omne genus transferam dictionis. praemisi causam, cur facere non possim. Hoc tamen spondeo, quia si, orante te, Jesus reddiderit sanitatem, non dicam cuncta, quia hoc dixisse temerarium est, sed permulta sum translaturus ea lege qua tibi saepe constitui, ut ego uocem praebeam, tu notarium.*

¹⁹ *Comm. in Isaiam 6,1: De hac uisione ante annos circiter triginta, cum essem Constantinopoli ... Migne P. L. 24, 93 C. Die Zahl kann allerdings nur annähernd richtig sein, da Hieronymus erst, als er schon mit dem Kommentar zu Ezechiel beschäftigt war, der dem Isaiaskommentar folgte, die Nachricht von der Einnahme Roms durch Alarich und vom Tode des Pammachius und der Marcella erhielt, die Stelle also schon vor 410 geschrieben ist. Vgl. Grützemacher, Hieronymus, S. 72—73.*

²⁰ *Ep. ad Damasum XVIII A—B.*

zutrifft. Der Reiseplan konnte wohl frühestens gegen Ende des Jahres feststehen, nachdem die Abhaltung des römischen Konzils entschieden in Aussicht genommen war²¹. Gewissermaßen versieht dieses dritte Schriftchen allerdings die Stelle eines Widmungsschreibens auch für die beiden vorausgegangenen größeren Bücher, die dadurch einer neuen und offenbar nicht unbedingt vorhergesehenen Bestimmung zugeführt wurden. Denn mit der Deutung der Stelle von Isaias wurde einmal an einem Beispiel der Ertrag einer Schriftauslegung nach dem Muster der Schule des Origenes vorgezeigt und damit die Übersetzung der Homilien des Meisters gerechtfertigt und der Aufmerksamkeit empfohlen, dann aber wird darin mit einem Hinweis auf das „Zeitenbuch“²², der gewiß nicht rein zufällig schon ganz am Anfang dessen Hilfe für die Lösung der geschichtlichen Frage hervorhebt, in die Widmung auch die Arbeit eingeschlossen, mit der Hieronymus das Werk des Eusebius, zeitgemäß aufgefrischt, den Lateinern vermittelt hat.

Was auch immer bezweckt sein mochte mit dieser Erwähnung, jedenfalls geht daraus klar hervor, daß schon früher, also noch ehe für Hieronymus diese Reise nach Rom im Frühling 382 sicher in Aussicht stand, die Chronik vollendet und bereits veröffentlicht war. Der eben erwähnte Presbyter Vincentius und ein sonst nicht bekannter Freund Gallienus müssen sich um die Ausgabe verdient gemacht haben. Ihnen wurde deshalb mit einem besonderen Schreiben das Buch gewidmet. Es sieht somit wirklich aus, wie wenn die Veröffentlichung dieses Werkes zwischen jene der Origeneshomilien und diese der Isaiasauslegung hineingehörte, obschon sie im Schriftenverzeichnis den Origeneshomilien voraus-

²¹ Dieses Konzil wurde erst nach demjenigen von Aquileia und auf dessen Anregung hin einberufen (vgl. das Schreiben *Sanctum* = *Ambrosius* ep. 15), also frühestens gegen Ende 381. Theodosius hat wohl seine Bischöfe danach fast gleichzeitig nach Konstantinopel eingeladen, wie Gratian auch die Orientalen nach Rom (*Theodoret* 5, 8—9 und *Sozomenus* 7, 11). Ob also der Reiseplan vor Anfang 382 entstehen konnte, ist schwer zu entscheiden. Vgl. *Rauschen*, *Jahrbücher*, S. 109—110.

²² Ep. 18 A, 1,4: ... id est eo anno quo Romulus, Romani imperii conditor, natus est, sicut manifestum esse poterit his qui uoluerint legere *Temporum* librum, quem nos in Latinam linguam ex Graeco sermone transtulimus. *Ausg. Hilberg* I, 75.

geht²³. Nicht bloß der Umfang dieses Werkes, sondern wohl namentlich auch die besonderen Schwierigkeiten seiner Darstellung bei der Ausgabe werden es mit sich gebracht haben, daß Vincentius diesmal die Auslagen der Herstellung nicht mehr allein bestritt. Damit sie trotzdem zustande kam, wird auch Gallienus seinen Beitrag geleistet haben²⁴. Wenn man diesen Überlegungen vertrauen darf, so müßte also das *Chronicon* des Hieronymus zu Konstantinopel in der zweiten Hälfte des Jahres 381 erschienen sein. Wiewohl die Anfänge des Werkes bedeutend weiter zurückgehen dürften, die endgültige Gestalt muß es damals erhalten haben, und die letzten, offenbar zu Konstantinopel eingetragenen Vermerke, denen der hier zur Frage stehende (B, siehe oben S. 4) anzugehören scheint, werden daher in diesen Zeitraum fallen.

Auch wenn man so bei der Entstehung der Chronik des Hieronymus und selbst für die Eintragung der hierher gehörigen Nachricht noch einen gewissen Spielraum zugestehen muß, eine viel größere Zeitspanne wird vorläufig mehr oder weniger offenzulassen sein für die Abfassung jener Geschichte, die im ersten Stücke der als *collectio Avellana* bekannten Urkundensammlung erhalten blieb (A, siehe oben S. 2/4)²⁵. Könnte man sich

²³ Das Wiederkehren derselben Klage über ein lästiges Augenleiden im Prolog zur Übersetzung der Origeneshomilien *Migne* P. L. 25, 611 A: *oculorum, ut ipse nosti, dolore cruciatus, s. (oben) Anm. 18 und in ep. 18 A, 16, 2: et oculorum dolore cruciati auribus tantum studemus et lingua, Hilberg* I, 96, könnte allerdings für unmittelbare Aufeinanderfolge der beiden Werke sprechen. Doch da die Abhandlung über die Seraphim in der überlieferten Gestalt mit der Widmung an Damasus frühestens um die Jahreswende zu 382 entstanden sein kann, bleibt dadurch die eigentliche Herkunft dieser Schriften sowohl wie die Ansetzung der Vorrede zur Ausgabe der Chronik wesentlich gleich, man müßte höchstens annehmen, die Ausgabe der Chronik sei zwischen die beiden Teile der Origeneshomilien gefallen, was nicht schlecht zur Darstellung des Prologs stimmen würde und die dort erwähnte Unterbrechung erklären könnte.

²⁴ Die Schwierigkeiten für die Ausgabe dieses Werkes hat *Schöne, Weltchronik*, namentlich auf den Seiten 76—88 eingehend behandelt und die Lösung der Aufgabe darzustellen gesucht. Wenn Hieronymus sein Werk als *tumultuarium* bezeichnet, so braucht er damit eine längere Vorbereitung nicht auszuschließen, wie die Eile beim Notar nichts Außerordentliches bedeuten muß.

²⁵ *O. Günther, Avellana-Studien*, in: *Sitzungsb. der philos.-hist. Klasse der k. Akad. der Wiss.* 134, Wien 1896, 5. Abhandlung, 2—19; *H. Steinacker, Über das älteste päpstliche Registerwesen, Mittheilungen des Inst. für oesterr. Ge-*

in diesem Falle auf die Überlieferung des Schriftstückes selbst verlassen, so wäre allerdings mit bester Zuversicht das Jahr 384 für seine Entstehung anzugeben. Denn es kann kein Zweifel darüber walten, daß dieser erste Bestandteil der Sammlung in der einzigen Handschrift, der all unsere Kenntnis von ihr zu verdanken ist²⁶, sich als eine Art von geschichtlicher Einleitung zum nachfolgenden Bittgesuch der Luciferianer Presbyter Faustinus und Marcellinus an die damals herrschenden drei Kaiser Valentinian, Theodosius und Arcadius darbietet und insofern auch vom ersten Herausgeber richtig als *praefatio ad libellum precum* bezeichnet wurde²⁷. Es steht aber nicht weniger einwandfrei fest, und zwar diesmal nicht bloß nach der äußeren Erscheinung des Schriftbildes, sondern unmittelbar aus dem Wortlaut und Inhalt des Stückes selbst, daß in Wirklichkeit jeder innere Zusammenhang zwischen dieser Erzählung und dem Bittschreiben der Luciferianer fehlt, hier also ein Werk vorliegt, das rein und klar die Ziele der Ursinianer Spaltung verfolgt und im Verhältnis gerade zu Liberius dem Anliegen von Lucifers Jüngerschaft genau zuwiderläuft²⁸. Man wird den Rubriken eines späte-

schichtsforschung 23, 1902, 30—31; *J. Wittig*, Papst Damasus I. Quellenkritische Studien zu seiner Geschichte und Charakteristik = Römische Quartalschrift, Supplementh. 14, Rom 1902 und *Der Ambrosiaster „Hilarius“*. Ein Beitrag zur Geschichte des Papstes Damasus I. = *Sdralek*, Kirchengeschichtliche Abhandlungen IV. Bd. 1—66, Breslau 1906, bes. S. 6—9.

²⁶ Cod. Vatic. Lat. 3787. Beschreibung der Handschrift in den Prolegomena der Ausgabe von O. Günther S. IV—XVI.

²⁷ *Jacques Sirmond*, *Marcellini et Faustini presbyterorum libellus precum ad imperatores*, Paris 1650; *Praefatio de eodem schismate Ursini*, S. 1—12. Vgl. *Günther*, *Avellana-Studien* S. 7—11. *Wittig*, *Papst Damasus I.*, S. 54—55; 63—64. Diese Luciferianer Bittschrift aber kann zuversichtlich um die Mitte 384 angesetzt werden; siehe *Ferrua*, *Epigr. Damas.*, S. 68, *testim. 13a Anm. 4*. *P. Glorieux*, *Hilaire et Libère*, *Mélanges de science religieuse* 1, 1944, 7—34, und *A. Ferrua*, *Enc. Catt. IV*, 1950, 1136—39, scheinen noch an der Zusammengehörigkeit festzuhalten. Aber sollen denn wirklich, von allem weiteren abgesehen, Faustinus und Marcellinus, wie hier unzweifelhaft geschrieben steht, Anhänger des Ursinus gewesen sein?

²⁸ *Lenain de Tillemont*, *Mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique des six premiers siècles*, Venedig 1732, VII 766f. *Lucifer de Cagliari*, VIII, 387ff. *St. Damase*. *G. Krüger*, *Lucifer*, *Bischof von Calaris*, und das Schisma der Luci-

ren Redaktors zwar nicht alle Bedeutung absprechen, aber nicht weniger gewiß und noch vorher dem Zeugnis der Urkunde selbst gebührend Rechnung tragen wollen. Dieses erste Schriftstück der Avellana-Sammlung kann infolgedessen nunmehr ebenso wenig als *praefatio* zum *libellus precum* erklärt, wie kurzerhand mit diesem Bittschreiben in das Jahr 384 versetzt werden

Sobald man aber mit Günther den Verbindungssatz *exinde . . . obtulerunt ita* einmal wahrhaft als Rubrik erkannt und mit dessen Hilfe den *libellus precum* sachgemäß abgelöst hat vom vorhergehenden Ursiner Schriftchen²⁹, dann steht für die Feststellung der Entstehungszeit jener *gesta* selbst nur noch der Wortlaut ihrer Darstellung allein zur Verfügung. Sinn und Zweck der Erzählung und die Einzelheiten ihres Inhaltes werden aber zum mindesten an gewissen Stellen erkennen lassen, innert welcher Frist die Abfassung frühestens oder spätestens stattfinden konnte, vielleicht sogar Anhaltspunkte bieten, um näher auszumachen, wann sie am wahrscheinlichsten erfolgte.

Der unzweifelhaft auf Damasus abgezielte Angriff mußte jedenfalls mit dem Tode des Papstes gegenstandslos werden. Naturgemäß kann daher diese Darstellung kaum nach dem 11. Dezember 384 entworfen sein³⁰. Damit ist also schon sicher

ferianer, Leipzig 1886, S. 81 ff. Günther, Avellana-Studien, S. 7—11. Wittig, Papst Damasus I., S. 54—62. E. Caspar, Geschichte des Papsttums, I, 196—219, 592—594. Wenn es von der Gemeinde des Ursinus bei ihrem Sachwalter, coll. Avell. 1, 5, Ausg. Günther S. 2, heißt, *quae Liberio fidem seruauerat*, so wollte gewiß kein Luciferianer damit zu tun haben; daraus jedoch umgekehrt zu schließen, daß Damasus sicher zur Partei der Felicianer gehörte, hieße aber wohl, den Bogen überspannen.

²⁹ Günther, Avellana-Studien, S. 7—11. Die vollständige Rubrik lautet: *Exinde presbyteri diuersis modis afflicti per exilia et peregrina loca dispersi sunt, ex quibus Marcellinus et Faustinus presbyteri de confessione uerae fidei et ostentatione sacrae communionis et persecutione aduersantium ueritati preces Valentiniano Theodosio et Arcadio principibus optulerunt ita*, Ausg. Günther S. 5.

³⁰ III id. decembr.: Lib. Pont., Ausg. Duchesne S. 215; Exc. Felician. und Conon., ebd. S. 84; Martyrol. Hieron. Ausg. H. Quentin — Erkl. H. Delehaye, Acta Sanctorum Nov., Tom. II, pars posterior, Bruxellis 1931, 641, 643—644. Das Jahr 384 ergibt sich aus: coll. Avell. ep. 4, Ausg. Günther S. 47; Brief des Siricius an Himerius, vom 11. Febr. 385, Migne P. L. 15, 1132—1147; vgl. Rauschen, Jahrbücher, S. 196—197; Ferrua, Epigr. Damas., test. 1—3, S. 59—60, S. 62 Anm. 16.

eine äußerste Spätgrenze gewonnen. Sucht man darauf, um dementsprechend die im Grenzfall zulässige früheste Ansatzstelle auffindig zu machen, das Ereignis zu fassen, das in der Erzählung als letztes noch Erwähnung findet, so wäre nach weitverbreiteter Ansicht die zweite Jahrfeier des Amtsantrittes von Papst Damasus dafür in Betracht zu ziehen, die auf den 1. Oktober 368 fiel³¹. Bei der Begehung des betreffenden zweiten *natale* soll dieser Meinung zufolge sich nämlich abgespielt haben, was den Abschluß des Ursiner Berichtes bildet (A 13—14).

Indessen hat schon Duchesne bei der Ansetzung der geschilderten Vorgänge zwischen der Feier von 367 und 368 geschwankt³². Bei eingehender Prüfung des Zusammenhanges, deren Darlegung hier allerdings zu weit führen würde, zumal im Ergebnis der Unterschied nur acht Monate beträgt, wird man jedoch feststellen müssen, daß es dem Wortlaut und seinem Zusammenhang entsprechend sich dabei sehr wahrscheinlich, wo nicht gewiß, um den ersten *dies natalis* handelt, den Damasus im Vorjahre begehen konnte³³. Nach diesem 1. Oktober 367 wäre aber

³¹ Sieben Tage nach dem Tode von Liberius, ein Sonntag, wie es für die Weihe üblich war. Dazu stimmt die im *Lib. Pont.* angegebene Amtszeit von 18 Jahren, 3 Monaten und 11 Tagen, abgesehen von einem überschüssigen Monat, sehr gut. Namentlich trifft man mit den 11 Tagen genau auf den 1. Oktober, weshalb mir die Berechnung bei Ferrua, *Epigr. Damas.*, S. 60 Anm. 3, nicht begründet erscheint. Derselbe Berichterstatter verfährt übrigens weiter oben bei der Verbannung des Liberius in der Berechnung der Jahre — *post annos duos uenit Romam Constantius imperator; tertio anno redit Liberius* — genau gleich, wie hier für die Zählung der Tage anzunehmen ist, um die überlieferten 11 Tage zu erhalten.

³² *L. Duchesne, Histoire ancienne de l'Église II, Paris 1907, 465.*

³³ An sich wäre die erste Wiederkehr des Tages der Erhebung sicher der gegebenste Anlaß. Was dagegen eingewendet wurde, entspricht einer durchaus unzutreffenden Anschauung von der Rückkehr des Ursinus. Übrigens folgt aus dem Wortlaut des Ursiner Berichtes selbst, daß eine Vernehmlassung von seiten der Kirche stattgefunden hat; daß dabei auch die Bischöfe Italiens mitwirkten, ist nicht nur zu lesen aus dem *Lib. Pont. Ausg. Duchesne* S. 201: *et facto concilio sacerdotum constituerunt Damasum, quia fortior et plurima multitudo erat, et sic constitutus est Damasus, et Ursinum erigerunt ab Vrbe ...*, sondern dem Schreiben des römischen Konzils von 380, *Migne P. L. 13 577 A*, und dem entsprechenden Rückschreiben an Aquilinus *coll. Avell. ep. 13, Ausg. Günther* S. 54 bis 58, noch besser zu entnehmen. Daß die Bischöfe ihr Mißfallen über die Vorgänge bei S. Agnese nicht beim Bischofstreffen vorbringen, obwohl eigens

dann am 16. November eine abermalige Ausweisung von Ursinus (A 11) und hierauf noch ein Zwischenfall erwähnt, der sich anlässlich von Ursinerversammlungen bei S. Agnese fuori le mura ereignete (A 12). Dafür kommt bestimmt nur die Zeit von etwa Anfang Dezember bis Anfang Januar, sicher nicht viel über den 12. dieses Monats hinaus, in Frage ³³ bis. So könnte also diese Erzählung frühestens im Jahre 368, allenfalls auch erst acht Monate später, nach dem 1. Oktober dieses Jahres verfaßt sein. Natürlich ist von hier aus nicht festzustellen, wie bald danach sie geschrieben wurde, dies um so weniger, als nicht leicht kenntlich wird, ob das Stück von Anfang an so wie heute ausging und noch schwieriger, wie dieser Abschluß überhaupt zustande kam.

Nun hat freilich Josef Wittig ³⁴ seinerzeit gerade in Hinsicht auf den Abschluß des Berichtes ernsthaft versucht, die Entstehungszeit dieses Stückes noch viel enger abzugrenzen, indem er es frühestens Ende 371 und spätestens Anfang 372 geschrieben sein ließ. Es sollte nach seiner Auffassung unmittelbar vor dem ersten und im strengen, bürgerlichen Sinne einzigen Prozeß gegen Damasus entstanden sein, durchaus nur darauf berechnet, bei dieser Gelegenheit als Unterlage für die Anklage zu dienen. Mit seiner Annahme glaubte Wittig ohne weiteres auch den Namen des Verfassers gewonnen zu haben. Tatsächlich wird in den Quellen von einem getauften Juden mit Namen Isaak berichtet, der nach Spanien in die Verbannung geschickt wurde, weil er in jenem

zu erkennen gegeben wird, daß es sich beide Male um die selben Miesmacher handelt, wird nicht auf ein zartes Gefühl des Anstandes zurückzuführen sein; es erklärt sich natürlich sehr leicht, wenn die Gelegenheit schon vorbei war. Wenn übrigens einerseits die Ausweisung des Ursinus und das Ereignis bei S. Agnese so unmittelbar aufeinander folgen, warum sollte andererseits die Feier des dies natalis volle 9 Monate nachhinken?

³³bis Der Zwischenfall findet in Abwesenheit der Kleriker statt (*sine clericis* A 12); am 16. November scheint man aber Ursinus allein entfernt zu haben (coll. Avell. ep. 6, 1: *dissensionis auctore sublato* vgl. Anm. 116), weil man anscheinend hoffte, den Widerstand damit zu brechen. Der Befehl zur Rückerstattung der Basilika zeigt das Andauern der Spannung; dessen Vollzug muß die Ausweisung der *socii ac ministri* des Ursinus gefordert haben, wenn für diese schon am 12. Januar 368 eine Linderung der Strafen eintreten konnte (coll. Avell. ep. 7, vgl. unten S. 28). Nachdem diese erfolgt war, scheint aber kein Grund mehr für die Abwesenheit der Kleriker bei S. Agnese ersichtlich.

³⁴ Wittig, Papst Damasus I., bes. S. 63—64; ders., Der Ambrosiaster „Hilarius“, S. 6—9, 32.

Prozesse gegen Damasus Anklagen erhoben habe, wofür er die stichhaltigen Beweise schuldig blieb³⁵. Wittigs Aufstellung hat denn auch mancherorts so überzeugend gewirkt, daß man bisweilen sogar einfach dazu überging, den Ursinerbericht ohne weiteres als ein Werk des Juden Isaak anzuführen³⁶.

Wenn das versuchte Vorgehen nur wegen der Gefahr der Verwirrung Bedenken erregen würde, so dürfte man vielleicht ruhig darüber hinweggehen; selbst für den Fall, daß noch schlimmere Folgen zu befürchten wären, als man bei Gelegenheit feststellen kann³⁷. Es ist aber nicht bloß der Mangel an Beweiskraft an Wittigs Mutmaßung hervorzuheben; im Gegenteil ist ganz anderes und Ernsteres dagegen einzuwenden. An der Verbindung von Isaak, diesem merkwürdigen Manne jüdischer Herkunft, mit Ursinus und an seiner führenden Beteiligung am Prozeß ist freilich nicht im geringsten zu zweifeln. Hingegen wird man heute den fraglichen Prozeß vielleicht kaum mehr ohne weiteres in die Anfänge des Jahres 372 verlegen wollen, sondern viel eher in das Jahr 373 oder noch lieber erst an den Anfang von 374, soll wirklich Evagrius durch seine Verwendung beim Kaiser wesentlich zum günstigen Ausgang für Damasus beigetragen haben und sofern auch Ursinus tatsächlich noch anfangs 374 in Mailand war, vor allem aber, nachdem sicher der kaiserliche Verbannungsbefehl erst an Simplicius erging³⁸. Wenn das Gebäude von Wittig daher schon an Halt verliert, weil mit dem *terminus ad quem* der eine Grundpfeiler nachzugeben scheint, so beginnt es wohl sicherlich zu wanken und wird, unweigerlich vom Einsturz bedroht, aufzugeben sein, kaum daß man feststellen muß, wie wenig seine Hauptstütze, der *terminus a quo* der *gesta*, standzuhalten vermag.

Der Versuch, den Wittig hier unternahm, war schon deshalb außerordentlich verwegen, weil es dabei galt, eine doppelte Auf-

³⁵ Schreiben des römischen Konzils von 380 an Gratianus und Valentinianus, *Migne P. L.* 13, 581, c. 9, *Ferrua*, *Epigr. Damas.*, test. 20, S. 72: *Isaac quoque ipse, ubi ea quae detulit probare non potuit meritorum suorum sortem tulit.*

³⁶ Z. B. A. Schuchert, *S. Maria Maggiore*, S. 14 und öfters.

³⁷ C. Cecchelli, *I mosaici della basilica di S. Maggiore*, S. 35 und 321.

³⁸ *Ferrua*, *Epigr. Damas.*, test. 8 Anm., S. 63; test. 10, Anm. 2, S. 64; test. 20, Anm. 3, S. 72; test. 21, Anm. 3, S. 74; test. 22, Anm., S. 75.

gabe sozusagen in einem und zugleich zu lösen: die Ursinerschrift zeitlich zu bestimmen kraft einer Stelle, die sich erst durch diese Leistung als wirklich ihr zugehörig erweisen sollte. Ausgangspunkt und Grundlage für sein Unternehmen bildete nämlich eine neue Behandlung jener Stelle, die erst kürzlich Günther auf urkundlicher Grundlage ganz klar als Rubrik gekennzeichnet und vom voraufgehenden und nachfolgenden Schriftstück abgetrennt hatte, weil sie erst bei der Herstellung einer Sammlung von Archivgut zur Begründung der gewählten Reihenfolge zwischen den beiden ersten ihrer Bestandteile eingefügt worden war und nur den Eindruck erwecken sollte, diese beiden Schreiben hätten wirklich etwas miteinander zu tun, von Anfang an so zusammengehört und eine gewisse Einheit gebildet³⁹.

Wittig, der ebenso wie Günther felsenfest überzeugt war von der anfänglichen Selbständigkeit und erst nachträglichen, durch den Ordner einer Sammlung herbeigeführten willkürlichen Verbindung der beiden Schriftstücke, glaubte hingegen, dem von Günther als Rubrik ausgeschiedenen Vermittlungssatze *Ex inde ... optulerunt ita*^{39 bis} eher gerecht zu werden, indem er die Worte: *Ex inde presbyteri diuersis modis afflicti per exilia et peregrina loca dispersi sunt* noch als Schlußsatz zum vorhergehenden Stücke schlug und dann eine für das folgende Bittgesuch schon bestehende Überschrift *Marcellinus et Faustinus presbyteri de confessione uerae fidei et ostentatione sacrae communionis et persecutione aduersantium ueritati preces Valentiniano Theodosio et Arcadio principibus optulerunt ita* bloß durch die vom Redaktor irreführend eingeschobenen Worte *ex quibus* damit verbunden sein ließ, zu guter Letzt aber diese beiden dem Ursiner ebenfalls noch zusprach. Es wollte Wittig scheinen, „die ersten zwölf Worte“ dieser Zwischenbemerkung⁴⁰ — nachher sind es dann sogar vierzehn geworden⁴¹ — müßten deshalb unbedingt „noch zu der ersten Quelle gehören, weil sie eine wirklich vorge-

³⁹ Das kann nicht in der ursprünglichen Sammlung der ersten Urkunden, muß aber auch nicht notwendig erst in der letzten Zusammenstellung der verschiedenen Sammlungen zur coll. Avell. eingetreten sein.

^{39 bis} Vgl. Anm. 29.

⁴⁰ Wittig, Papst Damasus I, S. 63—64; ders., Der Ambrosiaster „Hilarius“, S. 6—8.

⁴¹ Wittig, Der Ambrosiaster „Hilarius“, S. 7—9.

fallene Tatsache berichten, die ein späterer Kollator nicht mehr so genau wissen konnte“.

An sich vielleicht nicht ganz zu unrecht hat sich Wittig so über den Vorwurf, damit einen schönen und wirkungsvollen Abschluß zu zerstören ⁴², einfach rücksichtslos hinweggesetzt, offenbar aber nur in der trügerischen Vorstellung, dafür etwas Besseres im ursprünglichen und eigentlichen Ende des Schriftchens wiederzugewinnen. Wie sollte aber bei nüchternem Abwägen diese Hoffnung sich bewähren können, wenn jene „wirklich vorgefallene Tatsache“, die er zu gewahren glaubte und als Prüfstein für die Untersuchung verwenden wollte, sich dabei im Gegenteil durch eine Reihe von Unklarheiten, Mißverständnissen und Widersprüchen als deutliches Ergebnis nachträglicher Konjektur zu erkennen gibt, aus Elementen gewonnen, die sich sogar mit hinreichender Glaubwürdigkeit in den Quellen einzeln nachweisen lassen?

Stutzig hätte fürwahr schon bei Beginn der Anschluß dieser Zwischenbemerkung machen müssen, den man so unbestimmt und unzutreffend nur belassen konnte, wenn es nicht darauf ankam, wirklich aufeinander eingetretenes Geschehen zu schildern, sondern einer vermeintlichen Sachlage entsprechend, so gut es ohne Anstände ging, für die angenommene Verbindung genügende Voraussetzungen herzustellen, genau den unbedingt irrigen Auffassungen von der Beziehung zwischen Ursinern und Luciferianern gemäß, die sich am unverkennbarsten äußern im augenscheinlich und eingestandenermaßen irreführenden Anschluß: *ex quibus Marcellinus et Faustinus presbyteri* ^{42 bis}. Warum hätte übrigens eine Geschichte, die bis dahin fast Tag für Tag die Entwicklung der Dinge einläßlich verfolgte, nur dieser fragwürdigen Verbindung zuliebe am Ende auf einmal mit einer ziemlich allgemeinen Bemerkung achtlos über drei volle Jahre hinweghüpfen sollen? ^{42 ter}

⁴² Man hat wohl behauptet, ohne die erste Hälfte des Zwischensatzes ergebe sich ein besserer Abschluß als mit diesem zusammen; doch niemand hat bisher gezeigt, ob hier wirklich dieser Bericht abschloß und wie das gegebenenfalls zu erklären wäre. ^{42bis} Siehe Anm. 29.

^{42ter} D. h. vom Vorfall bei S. Agnese (A 12), allenfalls dem *natale* 368 (A 13—14), ohne Erwähnung der Milderung der Strafen für die *socii ac ministri* des Ursinus (coll. Avell. ep. 7) und ihrer erneuten Verschärfung oder der Verhängung über andere Ursiner (coll. Avell. epp. 11—12),

Vor allem, woran sollte denn eigentlich mit *ex inde* angeknüpft werden? Vielleicht etwa an die letzten vorausgehenden Worte über die *natale*-Feier von Papst Damasus (A 13—14)? Sollte diese Vermutung wirklich zutreffen, wie Wittig gerne möchte, so müßte an sich wohl auf alle Fälle, ob nun Wittig es auch nicht haben will, mit der erwähnten Feier ganz gewiß der Jahrtag von 367, nicht jener von 368 gemeint sein; hat doch die Zerstreung der ausgewiesenen Ursiner — ob es tatsächlich nur Presbyter waren, wird eine andere Frage sein —, wie sich aus den Belegen ergibt und im Ursinerbericht auch angedeutet wird (A 12), schon vor 368, aber erst nach dem 16. November 367 eingesetzt (A 11)^{42 quater}. Während also die Mitteilung der Zwischenbemerkung von der erst hernach (*ex inde*) erfolgten Zerstreung jener Verbannten im Anschluß an den 1. Oktober 368 einen sicher nachweisbaren Irrtum enthielte, so wäre dies mit dem Anschluß an den 1. Oktober 367 ebenso sicher nicht mehr der Fall. Wenn daher, wie es allen Anschein macht, Wittig tatsächlich in dieser Beziehung doch richtig geurteilt hat und *ex inde* wirklich in unserer Überlieferung an die Feier von 368 anschließen will, so wird die Folgerung, daß die fraglichen verbindenden Worte ganz bestimmt niemals vom Verfasser der Schrift selber herkommen können, sondern notwendig von einem späteren Sammler als Rubrik zwischen die beiden Schriften eingeschoben sein müssen, wohl genauso verbindlich als unvermeidlich sein. Es ist in der Tat auch sehr leicht zu begreifen, daß der Verfasser einer Rubrik, namentlich bei einem so hinterhältigen Wortlaut, die Schwierigkeit übersah und ahnungslos in die Irre ging. Was beim offenbar unbeschwernten Sammler jedenfalls ohne weiteres zu verstehen ist, das eben konnte aber dem Urheber der Schrift selber niemals begegnen; denn wie sollte er sich von den eigenen Worten irreführen lassen und als Augenzeuge die Verhältnisse so verkennen?

Obwohl nun für sich allein diese Schwierigkeiten mit dem Anschluß von *ex inde* an den Jahrtag von 367 augenblicklich dahinschwänden, so muß dennoch diese Möglichkeit der Lösung hier auf jeden Fall ebenfalls ausscheiden. Zwar könnte wohl der Verfasser, schwerlich aber der Sammler, den Anschluß durchaus

woran Damasus kaum unbeteiligt war, zur teilweisen Entlassung von Ursinus selbst (371: coll. A vell. epp. 11—12).

⁴²quater Siehe Anm. 33bis.

sachgerecht so auffassen. Da jedoch auf jenen ersten *dies natalis* von 367 am 16. November die erneute Verbannung des Ursinus folgte (A 11) und bald darauf, vermutlich bei Anlaß der Einziehung ihrer Basilika, die erwähnte Ausweisung der anderen Ursiner eintrat und offensichtlich erst danach, nämlich erst in Abwesenheit der Kleriker, die blutige Auseinandersetzung bei S. Agnese stattfand (A 12), durfte gerade er die Ausweisung der Ursiner nicht erst nach alledem erwähnen, zum mindesten nicht in der erfolgten Weise, ohne sich teilweise zu wiederholen und dem Widerspruch zu verfallen. Damit wird übrigens zugleich auch klar, daß mit der Annahme, *exinde* habe vielleicht nicht an das zuletzt genannte (A 13—14), sondern an das wirklich zuletzt ereignete Geschehnis, den Vorfall von S. Agnese, anknüpfen wollen (A 12), der Sache Wittigs keineswegs besser gedient sein kann, weil eben jenem Begebnis die Ausweisung der Ursiner gleichfalls schon vorausgegangen war und dieser Anschluß daher eine ähnliche Irreführung verfolgen mußte, die dem Verfasser des Ursinerberichtes ebensowenig zgedacht werden kann und auf die anderseits sogar höchst unwahrscheinlich verfallen konnte, wer die Rubrik einschob. Schon beim ersten dieser umstrittenen Worte muß sich also unzweifelhaft herausstellen, daß in der fraglichen Zwischenbemerkung durchaus nur die spätere Zufügung eines Sammlers vorliegen kann; gleichwohl dürfte die Prüfung der weiteren Worte sich indessen nicht vollständig erübrigen.

Verdächtig auffallen muß an dieser Übergangsstelle, wie schon angedeutet, jedenfalls auch die Bezeichnung *presbyteri*, die hier verwendet wird, wie wenn es sich um dieselbe Siebenzahl handelte, die vorher im Ursinerbericht (A 6) erschien, nur daß nach diesen Worten auch Faustinus und Marcellinus, die Unterzeichner der nachfolgenden Luciferianer Bittschrift, zu jener Zahl gehörten, was sicher ganz unmöglich klingt. Anderseits werden die gegebenenfalls zur Frage stehenden ausgewiesenen Ursinerleute der betreffenden Zeit in der Sprache der kaiserlichen Kanzlei nie als Presbyter, sondern im Jahre 368 als *socii ac ministri* von Ursinus und 371 ohne Amtsbezeichnung mit ihren acht Namen aufgeführt. Für die Zwecke, die der Sammler hier allein verfolgen konnte, kam es allerdings schon sehr auf die Bezeichnung *presbyterian*; ohne dieses Wort wäre eine Verbindung zwischen diesen beiden in der Sammlung heute aufeinander fol-

genden Schriftstücken niemals so leicht vorzutäuschen gewesen. So unmöglich aber und widersinnig die versuchte Verknüpfung an sich schon ist, so leicht und rasch konnte sie eben für einen flüchtigen Leser gerade über dieses Wort zustande kommen. Denn wer nur einmal den Ursinerbericht schnell durchging, der muß sich notwendig jener darin erwähnten sieben Presbyter erinnern, denen ausgerechnet im Hinblick auf das blutigste Ereignis eine nicht zu übersehende Bedeutung zukam. Es lag daher für einen Unkundigen sehr nahe, zu vermuten, daß dieselben Presbyter nach der abermaligen Verbannung des Anstifters ebenfalls wieder in die Verbannung gehen mußten und die angeführten beiden Luciferianer Presbyter Faustinus und Marcellinus, die das nachfolgende Bittschreiben unterfertigten, zu ihnen gehörten. Jeden Fehlschluß dieser Art hat Wittig mit vollem Recht ausdrücklich und entschieden zurückgewiesen⁴³. Das konnte aber den Sammler wohl nicht mehr daran hindern, den Irrweg vor etwa vierzehnhundert Jahren dennoch zu begehen. Jedenfalls steht der Widersinn ohne Zweifel für jedermann offenkundig da in den Worten: *exinde presbyteri . . . dispersi sunt, ex quibus Marcellinus et Faustinus presbyteri . . .*

Übrigens ist es in Wirklichkeit indessen nicht einmal sicher und niemals zu beweisen, daß mit den *socii ac ministri*, die nach der zweiten Verbannung des Anführers ebenfalls ausgewiesen wurden, kurzweg jene selben Presbyter des Berichtes gemeint seien, wie Wittig wiederum annahm, und ebensowenig oder noch weniger, daß die später aufgezählten acht Namen eben diese selben *socii* und *ministri* bezeichnen oder gar jene sieben *presbyteri*. Soviel ohne weiteres gerade und allein der umstrittenen Stelle selbst zu entnehmen, wäre wohl ein allzu fragwürdiges Unterfangen, auch wenn der Unterschied in der Zahl und — nicht zu übersehen — das völlige Verschwinden der beiden Ursiner Papstmacher, der Diakone Amantius und Lupus, vor einer solchen Gleichsetzung weniger eindringlich warnen würden. Die Feststellung, daß es sich immer wieder um Ursiner handelt, besagt natürlich nicht, daß es sich allemal um die gleichen Leute handeln muß. Jedenfalls hat nach der zweiten Verbannung des Ursinus ein besonderer Anlaß vorgelegen, um eine gewisse An-

⁴³ Wittig, Der Ambrosiaster „Hilarius“, S. 6–7 Anm. 3, gegen *Künste, Lit. Rundschau* 29, 1903, 80 f.

zahl von seinen Anhängern sehr wahrscheinlich im Dezember 367 ebenfalls der Stadt zu verweisen. Aber eben weil offenbar ein neues Vergehen dazu führte, mußten damals nicht notwendig dieselben sieben Presbyter von der Strafe wiederum betroffen werden, wie auch die Bezeichnung *socii ac ministri* nahelegen dürfte. Es brauchte sich demnach nicht einmal ausschließlich um Kleriker zu handeln, denen als Diakone freilich auch Amantius und Lupus zugehörten, geschweige denn um lauter Presbyter. Ebenso mußte die Ausweisung über die Hundertmeilengrenze hinaus für jene in den beiden Schreiben von 371 namentlich aufgeführten acht Ursiner, eben weil die Strafe soviel strenger ausfiel, offenbar eine andere und eigene Verschuldung voraussetzen, so daß die *socii ac ministri* von vorher ihnen nur gleichzusetzen wären, wenn niemand anders in Frage käme, was uns keineswegs feststehen kann. Wo indes die Zeitgenossen sicher so gleich und genau zu unterscheiden wußten, war es bald danach, und wie die Erfahrung bei Wittig und etlichen anderen zeigt, weiterhin stets naheliegend, in allen verbannten Ursinern jene sieben Presbyter wiederzuerkennen, so daß die Rubrik des Sammlers auch ohne guten Grund leicht entstehen und Anklang finden konnte. Die *presbyteri* werden also, wie Günther klargelegt hat, aus der ursprünglichen Schlußformel der Luciferianer Bittschrift an deren Spitze vorgedrungen sein und, willkürlich mit der Erinnerung an jene sieben Presbyter des Ursiner Berichtes verbunden, aus den verschiedenen Nachrichten späterer Ausweisungen von Ursinern die Zwischenbemerkung hervorgerufen haben, ohne daß deshalb die geringste Gewähr bestünde für einen wirklichen Sachverhalt. Alle Wahrscheinlichkeit deutet statt auf „eine wirklich vorgefallene Tatsache“ vielmehr bloß auf eine grundverkehrte, ganz willkürlich hervorgerufene Vorstellung hin. Die Zugehörigkeit eines so von der Zwischenbemerkung abgelösten Satzes zum vorausgehenden Ursiner Bericht muß also schon überaus fragwürdig erscheinen.

Die beste Stütze und eigentliche Gewähr für seine Anschauungen wollte nun Wittig darin erblicken, daß sowohl die Ansetzung des Prozesses gegen Damasus als auch die Festlegung der „Abfassungszeit der Quelle“ auf den einen und selben Zeitpunkt, Ende 371 — Anfang 372, zu führen schien, um so mehr als er den Eindruck gewonnen hatte, in diesem Zusammentreffen würden Sinn und Ge-

stalt der Ursiner Schrift unmittelbar offenkundig und einleuchtend, so daß man sogar die Züge des vermeintlichen Verfassers deutlich wahrzunehmen und zu unterscheiden vermöge. Wie sollte diese Schrift, meinte er, wenn sie in eben diesem Zeitpunkt entstand, nicht dem Prozeß gegen Damasus gedient haben? Und mußten dann nicht notwendig die hier erhobenen Anklagen gegen Damasus jene selben sein, für die der Jude Isaak nach Spanien in die Verbannung ging, weil seine Beweise nicht als hinreichend erkannt wurden? Nun hat sich freilich einerseits die versuchte Ansetzung des Prozesses auf den genannten Zeitpunkt bereits als nicht so unbedingt einwandfrei, sondern eher als verfehlt erwiesen; die Beweisführung müßte also schon wesentlich an Durchschlagskraft eingebüßt haben. Da nun aber andererseits die einzige Stütze für die Festlegung der Abfassungszeit der Ursiner Schrift in jene selbe Zeit ganz allein auf diesem Satz beruht, von dem sich gleichfalls schon zeigte, daß Wittig ihn offenbar zu Unrecht von der Rubrik abgetrennt und zum Wortlaut des voraufgehenden Berichtes geschlagen hat, so dürfte sich natürlich auch von daher das Unternehmen schon von vornherein als aussichtslos und abwegig erweisen. Was soll aber daraus erst werden, wenn sich außerdem bei der Prüfung jener zum Beweise herangezogenen Stelle aus dem fraglichen Satze sogar ergibt, daß sie niemals ausreicht, um die Behauptung aufrechtzuerhalten und das gesteckte Ziel überhaupt nie und nimmer zu erreichen vermag ohne Zuhilfenahme einer völlig willkürlichen Umdeutung von zwei gut überlieferten kaiserlichen Schreiben?

Ausgehend vom bereits für den Ursiner Vorkämpfer in Anspruch genommenen ersten Teil der Zwischenbemerkung, in dem sich die Redewendung *per exilia et peregrina loca* vorfindet, hatte Wittig großes Gewicht auf die Auslegung dieses Doppelbegriffes und daher auf die genaue Unterscheidung der Bedeutung von *exilia* und *peregrina loca* gelegt⁴⁴ und endlich daraus geschlossen: „So darf man entweder aus jenem Satz herauslesen, daß der eine Teil der Presbyter (!) im Exil lebte, der andere in *peregrina loca* oder daß sämtliche Kleriker (!) zuerst im Exil, darauf in den *peregrina loca*

⁴⁴ Wittig, Papst Damasus I., S. 63—64. „Das eine ist die Strafe, nicht in Rom bleiben zu dürfen, das andere die Strafe, im wirklichen Exil, d. h. außerhalb Italiens, leben zu müssen.“

weilten.“ Bis dahin kann man trotz der vielleicht etwas überspitzten Unterscheidung dem Gedankengang noch einigermaßen folgen. Die Behauptung aber, die dann aufgestellt wird, daß „bis 371 sämtliche Kleriker im *exilium* lebten“ und erst mit diesem Jahre „ihnen wie ihrem Bischof gestattet wurde, sich der Stadt Rom bis auf einen Umkreis von hundert Meilen zu nähern“ und daher erst seit 371 jener Verfasser „mit Recht sagen konnte, seine klerikalischen Parteigenossen seien *per exilia et peregrina loca* zerstreut worden“, trägt nicht bloß dem ersten Brief des Kapitels *De expellendis sociis Vrsini extra Romam* der *coll. Avelлана* (ep. 7) vom 12. Januar 368 nicht gebührend Rechnung, sondern läuft sogar dem Sinn der beiden letzten Briefe des selben Kapitels (ep. 10 und ep. 11), worauf sie gründet, genau zuwider.

Wohl ohne Zweifel wird nämlich in den beiden letzten Schreiben Nachricht gegeben von der verfügten Entlassung des Ursinus aus dem gallischen Exil, die ihm aber nur gewährt wurde unter der Bedingung, daß er weder Rom selbst noch das suburbikarische Gebiet im Umkreis von 100 Meilen betreten dürfe, und zwar unter Androhung der strengsten Strafen bei Zuwiderhandeln. Anschließend wird auch erwähnt, daß Ursinus von nun an dieselbe Strafe mit denjenigen teile, die an seinem Aufruhr und seiner Abirrung teilgenommen haben. Es dürfte daher nicht verwunderlich und mißverständlich sein, wenn bei dieser Gelegenheit auch ihre Bestrafung nochmals bestätigt und die Liste ihrer Namen neben dem ihres Rädelsführers wiederum zur gemeinsamen Durchgabe an alle mit der Überwachung befaßten Stellen mitgeteilt wird. Auf keinen Fall durfte man eben aus der Milderung der strengeren Strafe für Ursinus auf eine Milderung oder Aufhebung derjenigen für seine Gesinnungsgenossen schließen, sondern sollte ganz im Gegenteil die vermehrte Gefahr verbrecherischen Zusammenwirkens wahrnehmen und ihr alle nötige Aufmerksamkeit schenken. Selbst wenn man also, wohl oder übel, in den acht namentlich aufgeführten Ursinern jene sieben Presbyter wiedererkennen wollte, für diese hätte sich damals unmittelbar gar nichts geändert, und es wäre daher reine Willkür, deswegen die Ursiner Schrift 371 anzusetzen und die Worte, denen dieser Beweisgang gelten soll, ihr zuzuschlagen.

Die Unterscheidung von *exilia* und *peregrina loca* wurde mit Bezug auf die *socii ac ministri* des Ursinus

allerdings 368 schon, wiewohl vielleicht nicht in der gleichen, überspitzten Schärfe von der kaiserlichen Kanzlei im Brief an Praetextatus verwendet, als ihre Strafen der Ausweisung gemildert und auf das Stadtgebiet eingeschränkt wurden, *ut peregrinari potius quam exulari uideantur*⁴⁵. Daraus ergibt sich nicht allein, daß schon lange vor 371 einmal die Redewendung auf ausgewiesene Ursiner Anwendung fand, woran der unternommene Versuch sowieso scheitert, sondern auch daß der Sammler offenbar von da für seine Rubrik den Ausdruck entlehnte, wie er anderswoher die *presbyteri* herbeiholte, um in seiner Zwischenbemerkung der grundfalschen Auffassung einer vermeintlichen Zusammengehörigkeit der beiden Schriften Ausdruck zu verleihen. Die beobachtete Unterscheidung dürfte demzufolge im höchsten Fall beweisen, daß die Schrift nicht vor dem 12. Januar 368 entstanden sein kann, ein Ergebnis, das ohnehin schon außer Zweifel stand.

Bei der Verteidigung seiner Auffassung vom Unterschied in Art und Ursprung zwischen den beiden Teilen des Überganges hat Wittig offenbar allmählich die Schwäche des Versuches einer Scheidung, die beim unbedingt irrigen Anschluß *ex quibus* zum Vorschein kam, gefühlt und infolgedessen, wie schon angedeutet, zum Schlusse, in die Enge getrieben, kurzerhand auch diese beiden Worte mit den andern zwölf zur ersten Schrift geschlagen. Es schien ihm, so die reine Überschrift des zweiten Stückes abgesondert, aber zugleich auch einen eigentlichen Abschluß für das erste gewonnen zu haben, bei dem kaum etwas unterdrückt wurde, außer etwa dem Namen jenes Judenchristen (Isaac = Gaudentius = Hilarius), der als Verfasser in Frage kam. Wie denn Wittig schon so weit gehen konnte, ohne zu spüren, daß sein Unternehmen hier den Todesstoß empfangt, ist freilich nicht ohne weiteres zu begreifen. Jedenfalls aber wäre die angenommene einfache Ersetzung des ursprünglichen Verfassernamens (Isaak = Gaudentius = Hilarius) durch die Namen der beiden Luciferianer Presbyter Faustinus und Marcellinus und die Anpassung des Satzes als die bewußte Tat eines Fälschers, nicht die eines unschuldigen Redaktors anzusehen. Wenn wirklich an dieser Stelle einmal der vermutete Verfassernamen stand, wie konnte

⁴⁵ Die Auslegung von Wittig, Papst Damasus I., S. 63, scheint das Wesentliche, die Milderung der Strafe, gerade hier nicht zu treffen.

man noch an einen Zusammenhang der beiden Schriften denken und mit welcher Stirn durch die Unterschiebung anderer Namen aus dem Werk des einen die Einleitung zu jenem der beiden andern machen und aus einer Ursiner Schrift die Einleitung zu einem Luciferianer Werk? Der Versuch von Wittig muß sich hier als vollkommen mißlungen ausweisen; er hat ihn selber *ad absurdum* geführt.

Die von Günther vorgebrachte Lösung hat dadurch hingegen noch wesentlich an Wahrscheinlichkeit gewonnen, als sie nicht nur all die Schwierigkeiten aus dem Wege räumt, sondern auch die im fraglichen Verbindungsstück *exinde...optulerunt ita* unverkennbar vorhandenen und ebenso sicher verkehrten Anschauungen von der Zusammengehörigkeit der beiden Schriftstücke und ihrer widersinnigen Begründung mit der Zugehörigkeit der beiden Luciferianer Marcellinus und Faustinus zu den Presbytern des Ursinus: *presbyteri...ex quibus Marcellinus et Faustinus presbyteri*, als Irrtum eines späteren Redaktors leicht verstehen läßt, zumal die Anhaltspunkte dafür nicht schwer zu erkennen sind. Es wäre daher nicht mehr nötig, von Wittigs Bemühen zu reden, wenn nicht einerseits gewisse Folgerungen, namentlich in bezug auf den Verfasser der Schrift, sich zu halten vermochten und andererseits die Erforschung der Zielfrage dieser Schrift doch als Gewinn manche hübsche Beobachtung zu buchen hätte. Auf jeden Fall hat Wittig die von Isaak wirklich unternommene Prozeßführung eindringlich und angemessen in Erinnerung gerufen und einen inneren Zusammenhang zwischen der Anklageschrift des Isaak und dem vorliegenden Schriftstück durchaus wahrscheinlich gemacht.

Unmöglich wird man weiterhin den anklagenden Ton in diesem Ursiner Berichte ganz überhören können, man wird die Advokatschläue in der Auswahl und Darstellung der Begebenheiten nicht mehr in Abrede stellen wollen, vielleicht sollte man allerdings dem demagogischen Zuge der Schrift auch etwas vermehrte Beachtung schenken, eben und um so mehr, als er einer Anklageschrift gewiß nicht besonders wohl ansteht. Gerade ein publizistisch wirksamer Zug, wie der beständig wiederkehrende Vorwurf der Bestechung der höchsten Staatsbeamten und des ganzen Kaiserhofes, mußte gegen Wittigs Vermutung bereits ernsthaft angehen; vor einem staatlichen Gericht hätte er wohl nur

unglücklich wirken können. Nun ist allerdings der Prozeß für Isaak sowohl wie für seinen Hintermann Ursinus tatsächlich schlecht genug ausgegangen. Doch wird man kaum das Recht besitzen, diesen Ausgang auf solche Mängel der Klageschrift zurückzuführen, um eine Bestätigung der vermuteten Urheberchaft zu gewinnen.

Das Prozeßverfahren scheint andererseits an vielen Stellen des Berichtes, wie sich im einzelnen zeigen dürfte, deutlich spürbar zu werden. Ohne die Ausarbeitung der Beweisgänge und die Abfassung der Anklagen wäre vielleicht diese Schmähschrift kaum zu denken. Wenn daraus aber tatsächlich nicht unbedingt folgt, daß sie eben für den Prozeß geschrieben wurde, so wird sich dann immerhin ergeben müssen, daß sie nicht ohne den Prozeß und folglich auch erst hernach entstanden sein kann⁴⁶. An den demagogischen Zügen des Werkes und vielleicht noch mehr an einer bemerkenswert veränderten Fragestellung kommt übrigens deutlich zum Vorschein, daß die Verhältnisse sich offenbar schon merklich über den damaligen Stand hinaus weiterentwickelt haben. Sofern nun allerdings etwas daran wäre, daß dem Stück eine so unverkennbar kämpferische Haltung nur zukomme, weil es in einem gegen Damasus angestregten Rechtshandel Verwendung finden sollte, so könnte es nicht viel nach 380 fallen, da mit dem kaiserlichen Erlasse dieses Jahres scheinbar allen derartigen Anstrengungen endgültig Einhalt geboten wurde⁴⁷.

So sicher nach alledem darauf zu bestehen ist, daß dieses Schriftchen weder vor 368 noch nach 384 entstanden sein kann, so wahrscheinlich kommt es auch vor, daß es erst nach dem Prozeß von ungefähr Anfang 374, aber auch wieder kaum nach dem Konzil

⁴⁶ Die vorsichtige Formulierung bei der Anklage der Beteiligung am Angriff auf die basilica Liberii, coll. Avell. 1, 7, scheint nicht nur unmöglich die Anklage wiederzugeben, die ungleich entschiedener lauten mußte, wenn sie die Grundlage eines Prozesses bilden konnte, sondern hier ist sogar der unglückliche Ausgang des Prozesses wohl bestimmt zu spüren in der unangreifbar zurückhaltenden Fassung einer schweren Beschuldigung, die aber auf die große Masse gleichwohl die Wirkung der gerichtlichen Anklage auslösen sollte und konnte. Darauf wird aber in anderem Zusammenhang genauer einzugehen sein.

⁴⁷ Coll. Avell. ep. 13, Ausg. Günther I, 54—58; A. Hoepfner, Les deux procès du Pape Damase, in: *Revue des études anciennes* 50, 1948, 288—304: „Il y a deux procès dans l'histoire de Damase, il n'y en a pas trois.“

zu Aquileia von 381, wohl ebensowenig lange nach 380 als lange vorher verfaßt sein dürfte. Bleibt auch vorläufig noch ein mehr oder minder weiter Spielraum für die Ansetzung dieses Berichtes offen, dennoch wird hier nicht nur das Zeugnis kenntlich, womit man in die engste und greifbarste Nähe der Ereignisse gelangt, es dürfte wohl auch das früheste sein. Ob der Bericht in Rom niedergeschrieben wurde, braucht nicht festzustehen, er verrät gleichwohl seine eigentliche Herkunft aus den Straßen und dem Getriebe dieser Weltstadt. Stammt dieses vermutlich erste, vorläufig noch namenlose Zeugnis also sicher aus Rom; nicht unbedingt, jedenfalls aber nicht viel später entstanden, kommt das andere von Hieronymus mit dem Verfasser selbst bald darauf aus dem neuen Rom des Ostens gleichfalls zum alten in den Westen herüber, dem es zugehört war.

Die ebenso dringende als ungeklärte Frage nach der Entstehung der beiden ersten Berichte hat eine langwierige Auseinandersetzung gefordert; in bezug auf die beiden folgenden Darstellungen derselben Ereignisse bei Ammianus Marcellinus (C, S. 4) und bei Rufinus (D a, S. 4) wird es genügen, kurz auf die allgemein festgehaltenen Ansichten hinzuweisen. Die hierher gehörige Stelle im Geschichtswerk des ersten wird freilich nicht vor der Übersiedlung des Antiochenerers nach Rom, um 380 herum, unter Umständen jedoch bereits um 390 niedergeschrieben sein, als der Verfasser sein allerdings noch nicht ganz vollendetes Werk öffentlich vorzutragen begann, möglicherweise aber auch nur kurz darauf⁴⁸. Erst in die Anfänge des folgenden Jahrhunderts wird aber wohl das letzte Zeugnis fallen. Man glaubt, annehmen zu dürfen, daß um 403 die Übersetzung der Kirchengeschichte des Eusebius und deren Weiterführung bis zum Tode von Theodosius dem Großen im Jahre 395 abgeschlossen war, die Rufinus auf Anregung von Bischof Chromatius in Aquileia unternommen hatte. Bestimmt war also diese allerletzte von den zeitgenössischen Meldungen über die blutigen Händel um das strittige Erbe von Papst Liberius schon vor 407, als Rufinus Aquileia wieder verlassen hat und bald danach auf der Flucht vor den Westgoten jenseits der

⁴⁸ W. Ensslin, Zur Geschichtsschreibung und Weltanschauung des Ammianus Marcellinus = Klio, Beiheft 16, 1923, 6—9. W. Hartke, Geschichte und Politik im spätantiken Rom = Klio, Beiheft 45, 1940, 16—18. Feststehen dürfte sicher, daß Buch XIV nach 383 (6, 19), XXII vor 391 (16, 12) und XXIX nach 395 (6, 15) entstand.

Meerenge von Messina gestorben ist (410), in Umlauf gebracht worden⁴⁹.

Als Rufinus auf die Ereignisse zu sprechen kam, hätten ihm der Zeit nach alle drei vorausgehenden Berichte zugänglich sein können. Während aber kein genügender Grund besteht zur Annahme, daß ihm vorher Ammianus Marcellinus oder die Erzählung der Avellana schon begegnet waren, konnte ihm die Übersetzung und Fortführung der eusebianischen Chronik durch Hieronymus keinesfalls mehr unbekannt geblieben sein; es steht sogar fest, daß er tatsächlich von Veränderungen am Werke wußte, daß ihm folglich schon verschiedene Abschriften des Werkes bekannt geworden waren; hat er sich doch bemüßigt gefühlt, darüber öffentliche Beschwerde zu erheben⁵⁰. Ob also die Berichte der beiden Schriftsteller miteinander übereinstimmen oder voneinander abweichen, jedenfalls wird gerade diesem Vergleich ein gewissermaßen entscheidendes Gewicht zukommen, da sowohl in der Übereinstimmung eine vortreffliche Bestätigung, wie in den Abweichungen bei Rufinus ein beachtlicher Beitrag für die genaue Beurteilung und allfällige Berichtigung zu erblicken ist, zumal beide Schriftsteller, obwohl sie im Augenblick der Vorgänge anscheinend nicht mehr zugegen waren, in jungen Jahren sich gerade in Rom kennengelernt hatten und nach längerem Aufenthalt die Verhältnisse dort aus eigener Anschauung hinreichend kannten⁵¹.

⁴⁹ O. Bardenhewer, *Geschichte der altchristlichen Literatur* III, Freiburg 1912, 354—355; M. Schanz, *Geschichte der römischen Litteratur* IV, 1, München 1914, § 968, S. 415—416, 419—420.

⁵⁰ Die Frage, ob man wirklich deswegen von einer neuen Ausgabe des Verfassers reden kann, *Schöne*, *Die Weltchronik*, S. 105—117, ist hier nicht von Belang.

⁵¹ Nach *Cavallera*, *Saint Jérôme* I = *Spic. Sacr. Lov.*, 3—12; *A. Casamassa*, *I due soggiorni di S. Girolamo a Roma*, in: *Arcadia* 5, 1926, 19—24 = *Scritti patristici* I (Lateranum N. S. 21, 1955) 125—132; *M. Villain*, *Rufin d'Aquilée, l'étudiant et le moine*, in: *Nouvelle Revue Théologique* 64, 1937, 22, dürfte der erste römische Aufenthalt bis 367 gedauert haben, wird es aber nicht unbedingt müssen; liegen doch keine bestimmten Anhaltspunkte vor. Da aber weder bei Hieronymus noch bei Rufinus das geringste Anzeichen festgestellt wird von einer persönlichen Erinnerung an diese unvergeßlichen und kaum unbemerkt gebliebenen Ereignisse von Ende 366, so wird sich die Annahme empfehlen, die beiden damaligen Freunde müssen zu jener Zeit Rom bereits verlassen haben. Natürlich braucht man deswegen das chronologische Gerüst

Hieronymus hat, wie gesagt, seine Bemerkung in der Chronik eingetragen, eben bevor er sich in Konstantinopel zu seiner Rückkehr nach Rom aufmachte. Auch während seines Aufenthaltes in Syrien war er mit Rom und mit Damasus selbst in Verbindung gestanden; sogar abgesehen von seinen Beziehungen zu Evagrius hatte er also wohl Gelegenheit, sich über die Vorgänge nach Bedürfnis zu erkundigen, sofern in den Wanderjahren durch Gallien und Oberitalien, zu Trier, Aquileia oder auch in der Heimat zu Stridon ihm etwas entgangen sein sollte⁵². Gegebenenfalls hätte er auch bei seinem neueren Aufenthalt in Rom von 382—386 Gelegenheit gefunden, sich der Wahrheit vollkommen zu versichern und, wo nötig, Änderungen am Werke vorzunehmen, wie er es in gewissen, vielleicht weniger wichtigen Dingen anscheinend getan hat⁵³. Auch Rufinus, der Rom wohl ungefähr zur selben Zeit verlassen hatte, war offenbar in seiner Heimat und auch, nachdem er mit der Römerin Melania die Reise nach Ägypten und Palästina angetreten hatte⁵⁴, noch in stetiger Verbindung mit den römischen Kreisen geblieben und hat erst nach einem abermaligen längeren Aufenthalt an den Ufern des Tibers in Aquileia das Geschichtswerk unternommen und abgeschlossen⁵⁵. Man müßte also die Darstellung, die aus dem Vergleich der Berichte dieser ebenso innigen Freunde als erbitterten Gegner hervorgeht, für ganz besonders gewichtig und zuverlässig halten.

Nur ein Bedenken könnte, abgesehen davon, daß die Nachrichten aus diesen beiden Quellen recht kärglich fließen, sich gegen eine daher gewonnene Vorstellung des Verlaufes allenfalls erheben. Bei der wohlgesinnten Einstellung Damasus gegenüber, worin die beiden alten Freunde sich offenbar einig blieben, könnte man eine gewisse Voreingenommenheit zugunsten des Papstes be-

von Cavallera nicht in Frage zu stellen oder gar umzustößen, selbst dann noch nicht, wenn man sich in diesem Zusammenhang veranlaßt sehen sollte, das Geburtsjahr zu Stridon vielleicht ebenfalls um ein Jahr zu verschieben, wofür indessen keine Notwendigkeit zu erkennen ist.

⁵² Seine Bekanntschaft mit Evagrius, dem Retter des Papstes (*Hieronymus*, ep. 1, 15), könnte hier sicher eine bedeutende Rolle gespielt haben.

⁵³ *Schöne*, *Die Weltchronik*, S. 88 ff.

⁵⁴ *M. Villain*, *Rufin d'Aquilée, l'étudiant et le moine*, in: *Nouv. Rev. Théol.* 64, 1937, 5—33, 159—161, bes. 22.

⁵⁵ *M. Villain*, *Rufin d'Aquilée, la querelle autour d'Origène*, in: *Recherches de science religieuse* 27, 1937, 5—37, 165—195.

fürchten. Einer etwaigen Gefahr aus dieser Richtung wäre aber schon zum voraus kräftig genug begegnet von seiten der beiden anderen Zeugen; denn sowohl beim Heiden als beim Schismatiker kommt die Abneigung dem römischen Bischof gegenüber so unverhohlen zum Ausdruck, daß man viel eher auf der Hut sein muß, hier nicht dem Haß und der Verblendung, als vielleicht dort einer gewissen Vorliebe und leisen Beschönigung zum Opfer zu fallen. Trotz seiner rücksichtslos scharfen Beurteilung bemüht sich zwar Ammianus Marcellinus unbestechlich einer vollkommenen Sachlichkeit. Als Orientale war er freilich dem römischen Volke allzu fremd geblieben, um die örtlichen Verhältnisse und das hintergründige Geschehen vollends zu begreifen. In seiner anscheinend unbeteiligten Zurückhaltung kommt außerdem sehr deutlich die kalt ablehnende Stellung dem Christentum gegenüber zur Geltung, die der führenden Gesellschaftsschicht der alten Senatorenfamilien von Rom, in die er Eingang gefunden, damals noch überwiegend eigen war. So sicher übrigens der Geschichtsschreiber zur Zeit der erwähnten Begebenheiten nicht in Rom zugegen war, ebenso wahrscheinlich wird er den Bericht erst nach dem Tode, wenn nicht von Ursinus, zum mindesten von Damasus niedergeschrieben haben, womit auch das abgeklärte Gehaben seiner Darstellung sich besser erklärt ⁵⁶.

Ganz anders verhält es sich hingegen beim Bericht aus der *collectio Avellana*. Wer immer diese Erzählung geliefert haben mag, er war wirklich mit Leib und Seele bei der Sache. Aus diesen Zeilen spricht nicht nur ein offener Augenzeuge, sondern noch deutlicher ein entschlossener und überzeugter Gefolgsmann. Kein Wort steht darin, das nicht Ursinus verteidigen und Damasus verurteilen soll. Mit Ursinus fühlt sich der Verfasser ein Herz und eine Seele und hofft mit ihm, Damasus noch zu überwinden. Der Urheber dieser Schrift muß also ein Römer sein und ein erklärter Anhänger des Ursinus, einer, der selbst an den Ereignissen teilgenommen hat, vielleicht sogar selber für Ursinus

⁵⁶ Vgl. weiter unten. Vom Tode des Ursinus fehlt bisher jegliche Kunde. Nach der unrühmlichen Erwähnung seines Namens in Verbindung mit der Wahl von Papst Siricius im kaiserlichen Schreiben an Pinianus vom 24. Februar 385 (coll. Avell. 4, 2, Ausg. Günther S. 48), also nicht schon mit dem Bericht des Konzils von Aquileia, wie behauptet wurde (A. Van Roey, Dict. d'hist. et de géographie eccl. XIV, Heft 78, Paris 1957, Sp. 48—53), sondern einige Jahre später verschwindet er spurlos.

oder mit ihm in die Verbannung ging. So unverkennbar bitterer Haß und tiefer Groll aus dieser Schilderung des Herganges spricht, ebenso unheimlich spielen schlaue Berechnung und abgefeimte List darin eine allzu bedenkliche Rolle. Man hat wohl nicht nur nach dem Zusammenhang der Urkunden, bei denen das Schriftstück sich befindet, sondern ebenso aus seiner Eigenart selbst mit einem gewissen Recht geschlossen, daß es sich um eine Anklageschrift handle und demgemäß vermutet, es könnte in Verbindung stehen mit einem der gegen Damasus angestregten Rechtsverfahren⁵⁷. Mit der Absicht der Anklage, zumal nach dem mißglückten Versuch des ersten Prozesses, versteht sich tatsächlich das Bemühen um Genauigkeit der sachlichen Angaben ebensowohl als die Einseitigkeit der Darstellung. Es wird alles erwähnt, was gegen Damasus aussagen könnte, aber ebenso sicher und überlegt kommt auch nur solches allein zur Sprache; etwas anderes scheint überhaupt nicht vorhanden zu sein. Jedenfalls wird ganz bewußt alles peinlich verschwiegen, wo nicht beschönigt, was irgendwie gegen Ursinus Zeugnis ablegen könnte; Ursinus tritt immer und allenthalb als der makellose heilige Mann hervor, der wahre Hirt seiner unschuldig verfolgten Herde; was immer gesagt wird, kann stets nur zu seinen Gunsten ausfallen. Trotz dieser unverkennbaren Voreingenommenheit ist es jedoch gleichwohl, soviel mir scheint, bis heute kaum gelungen, den Verfasser eines eigentlichen Irrtums, vielleicht nicht einmal einer ausgemachten Lüge zu zeihen⁵⁸. Wenn man jedoch diese wohlabgezielte, heimtückische Vorsicht schon richtig zu beurteilen versteht, dann wird man nicht weniger auch das halbe und ganze Verschweigen wahrnehmen und es gebührend einzuschätzen wissen.

⁵⁷ Wittig, Papst Damasus I., S. 68—71.

⁵⁸ „Ce récit dans lequel on n'a pas relevé une erreur“: L. Duchesne, Libère et Fortunatien, in: Mélanges d'archéologie et d'histoire 28, 1908, 38. Strenger verfährt in seiner Untersuchung J. Chapman, The Contested Letters of Pope Liberius, in: Revue Bénédictine 27, 1910, 22—40, 172—203, 325—351, mit diesen gesta, siehe bes. S. 192—199; wenn er aber glaubte, einen Fehler nachzuweisen, indem er in der Angabe von in Lucinis als Wahlort eine Verwechslung mit dem titulus Laurentii in Damaso vermutete, so hat er offensichtlich unrecht. Zu einer solchen Verlegung der Wahl, die Chapman wohl in Verfolgung einer irreführenden Spur bei Rade, Damasus, Bischof von Rom, Freiburg-Tübingen 1882, S. 12, gegen das Zeugnis vorgenommen hat, ist natürlich keine Veranlassung gegeben, obwohl gewiß, wie ich früher gezeigt

Aus den Ursiner gesta (coll. Avell. 1, 5—7; oben S. 2: A).

Trotz den nötigen Vorbehalten, obwohl nicht unbedingt feststeht, daß es sich bei den Ursiner gesta um das älteste von allen vier Zeugnissen handelt⁵⁹, und wiewohl sich nur allzu klar herausstellt, daß dieser Bericht mit äußerster Vorsicht zu lesen, zu beurteilen und zu gebrauchen ist, weshalb hier sicher nicht der zuverlässigste Ausgangspunkt für die Untersuchung dargeboten wird⁶⁰, schon allein um der unvergleichlichen Ausführlichkeit willen empfiehlt es sich dennoch ganz entschieden, diesen Zeugen zuerst vorzunehmen.

Nachdem derjenige Abschnitt des Ursinerschriftchens, auf den sich eigentlich allein beziehen kann, was in der Handschrift darüber zu lesen steht: *Quae gesta sunt inter Liberium et Felicem episcopos*, schon mit der Erwähnung des Todes der beiden Bischöfe abgeschlossen ist, fährt der Berichterstatter mit der Schilderung wenigstens der Anfänge der Auseinandersetzungen zwischen Ursinus und Damasus weiter und beginnt unmittelbar anschließend, die Umstände zu beschreiben, unter denen es bei den Anstrengungen um die Nachfolge im römischen Bischofsamt zu einer doppelten Wahlaufstellung kommen mußte. Liberius und Felix, die durch kaiserliche Einmischung beide gleichzeitig den Stuhl des heiligen Petrus innehaben sollten, waren im Tode zu rasch aufeinander gefolgt (Felix starb am 22. November 365⁶¹, Liberius am 24. September des folgenden Jahres⁶²), als daß sich inzwischen der Klerus wieder völlig einigen konnte, da begreiflicherweise gewisse Spannungen sich unterdessen noch nicht gelöst hatten und die aufgekommenen Strömungen weiterhin wirksam blieben. Der Ursiner Erzähler beginnt denn auch damit (A5), zwei gegensätzlich gerichtete Gruppen aufzuweisen, von denen er die eine als Liberianer bezeichnet und ob ihrer Treue lobt, die andere hingegen mit Felix in Verbindung bringt und mit ihm als meineidig verdammt. Er geht sogar so

habe, *Rivista di storia della Chiesa in Italia* 7, 1953, 1—26, in prasino der titulus Laurentii schon lange vor Damasus bestand. ⁵⁹ Siehe oben S. 6—31. ⁶⁰ Siehe oben S. 34 f.

⁶¹ *Valentiniano et Valente consulibus X Kalendarum Decembrium, gesta 4*; vgl. Mart. Hier.: *Ausg. Quentin-Delehaye, Acta Sanctorum Nov. II, 2, 29. Juli, S. 403—404.*

⁶² *Octauo Kalendas Octobr., gesta 4*; vgl. Mart. Hier.: *Ausg. Quentin-Delehaye, Acta Sanctorum Nov. II, 2, 24. Sept., S. 526.*

weit, daß er die ersten den Nachfolger für Liberius, die andern hingegen für Felix wählen läßt⁶³, womit natürlich von vornherein die Gültigkeit der getroffenen Wahl als eindeutig zuungunsten von Damasus entschieden gelten sollte. Da sich sonst der Ursiner nur noch auf einen gewissen zeitlichen Vorsprung seines Erwählten berufen kann⁶⁴, dürfte schon von Anfang an klar sein, wie fragwürdig eine solche Deutung der Vorgänge erscheinen muß.

Auffallend ist ferner, und sollte sehr zur Vorsicht mahnen, der bezeichnende und beherzigenswerte Umstand, der immer wieder zu beobachten ist, wie bei diesem Schriftsteller die Tatsachen durchweg so zurechtgerückt erscheinen, als wenn er es wirklich fortwährend auf eine Täuschung des unachtsamen oder unerfahrenen Lesers oder doch wenigstens auf eine bestimmte Beeinflussung seiner Auffassung von den erwähnten Ereignissen abgesehen hätte. Kennzeichnend genug fängt die Erzählung schon mit der Wahlversammlung des „heiligen Volkes“ der Liberiusgetreuen an, und dabei wird sogar der hier fast unvermeidlich irreführende Ausdruck verwendet: *coeperunt procedere*⁶⁵. Dadurch soll doch sicher, ohne daß es freilich gesagt wird und gesagt sein darf, der völlig unzutreffende Eindruck entstehen, als handle es sich um die eigentliche Wahlversammlung, von der sich die Felicianer fernhielten oder getrennt haben. Das hindert aber natürlich keineswegs, aus dieser Darstellung selbst nichtsdestoweniger den richtigen Verlauf mit aller Wahrscheinlichkeit wiederherzustellen.

Die ersterwähnte Versammlung des „heiligen Volkes“ der Liberiusgetreuen, an deren Spitze vom ganzen Klerus mit Sicherheit nur die Diakone Ursinus, Amantius und Lupus, vielleicht auch sieben Presbyter⁶⁶ standen, tagte in einer *basilica Iulii*,

⁶³ *Gesta* 5; mir scheint, daß auch O. Perler, *Damasus I.*, in: *Lexikon für Theol. und Kirche* III, 1959, 136—137, in der Annäherung von Damasus zu Felix sich zu eng an den Ursiner Bericht anschließt.

⁶⁴ *Qui prius fuerat pontifex ordinatus: gesta* 6.

⁶⁵ *Gesta* 5; obwohl es nicht gesagt wird, entsteht unwillkürlich der Eindruck, als hätten die Ursiner vor den andern begonnen.

⁶⁶ Daß Presbyter bei der Wahl mitmachten, darf man wohl trotz *Rade, Damasus*, S. 11—12, Anm. 3, nicht in Zweifel ziehen, da es ausdrücklich bezeugt wird, ohne daß etwas dagegen geltend zu machen wäre. Wenn ihre Namen nicht gegeben werden, während die beiden Diakone genannt sind, so zeigt sich darin nur, welche hervorragende Rolle in diesem Falle Amantius und Lupus und bei den damaligen Papstwahlen überhaupt jeweils die sieben

und die Wahl zum Nachfolger von Liberius ist hier auf Ursinus gefallen. Die übrige Gemeinde der Gläubigen, um anscheinend fast die gesamte Geistlichkeit geschart, als Felicianer schon allein deshalb sicher nicht einfachhin auszugeben, weil sie offenbar, wie das Schweigen des Ursiners laut genug verkündet, die überwältigende Mehrheit bildete, hat sich in Lucinis versammelt und auf Damasus geeinigt⁶⁷, doch von ferne nicht als Nachfolger für Felix, wie der Ursiner zu glauben geben möchte, auch wenn allenfalls an einer Verbindung zwischen den beiden ehemaligen Kollegen, zu einer Zeit aber nach dem Ursiner Zeugnis auch Rivalen, schlechterdings nicht zu zweifeln wäre⁶⁸.

Was nun vorerst den Ort betrifft, an dem beiderseits die Wahlgeschäfte stattfanden, so wird man die Angabe in Lucinis ruhig auf die später im titulus S. Laurentii in Lucina wohlbekannte Stelle bei der Sonnenuhr des Augustus im nördlichen Märzfeld beziehen dürfen, ob die Basilika damals schon bestand oder nicht⁶⁹. Beim Festlegen der basilica Iulii hin-

Diakone im Vergleich zu den weit zahlreicheren Presbytern spielten. Die Zahl der hier teilnehmenden Presbyter ist hingegen nicht sicher zu gewinnen, da die erstgenannten (gesta 5) nicht ohne weiteres den später auftretenden (gesta 6: presbyteros quoque numero septem) gleichgesetzt werden dürfen. Diese sieben könnte allenfalls insgesamt oder zum Teil Ursinus erst geweiht haben, sicher aber nicht jene; auf diese könnte sich also mit quos illicite sacrilegus (sc. Vrsinus) ordinavit, das römische Konzil von 380 im Schreiben an Kaiser Gratianus und Valentinianus beziehen, *Migne P. L.* 13, 575. Freilich könnte sich diese Bemerkung nach so viel Jahren auch sehr wohl erst auf einen späteren Amtsmißbrauch beziehen.

⁶⁷ Die überwältigende Mehrheit muß sich nicht nur auf den Anteil des Klerus beschränken, der mit den spärlichen Ausnahmen damals insgesamt zu Damasus stand, sondern auf das gesamte Christenvolk, wie sich aus dem Ursiner Bericht selbst bei jeder Gelegenheit wieder ergibt.

⁶⁸ Es dürften aber sogar sehr starke Bedenken bestehen; nur ist hier nicht der Ort, hinreichend darüber abzuhandeln.

⁶⁹ Von hier aus scheint allerdings sehr wahrscheinlich und wurde auch von A. Ferrua, *I santi del canone*, in: *La Civiltà Cattolica* 90, 1939, II, 64—66, gegenüber von S. Pesarini, *Studi Romani* 1, 1913, 44 bis 46 und R. Krautheimer, *Illustrazione Vaticana*, 1935, 667, glaubhaft gemacht, daß die im Kerne noch erhaltene Basilika damals schon bestand. Der Vorzug, den man für die Wahlversammlung gerade diesem Kirchenraum gab, wird aber auch durch seine Größe vielleicht noch nicht recht erklärt. Entscheidender könnte die Nähe der schützenden Macht des Stadtpräfekten gewirkt haben. Über die Bewegungen des Viventius ist freilich nichts Bestimmtes bekannt. Doch dürfte immerhin auffallen, daß sicher der Vorgänger Lampadius

gegen scheint eine gewisse vermehrte Zurückhaltung geboten; denn man hat zum mindesten die Wahl zu treffen zwischen zwei ganz verschiedenen Gebäuden, die beide als Schöpfung von Papst Julius seinen Namen trugen⁷⁰. C. Cecchelli meinte sogar, noch eine dritte Kirche des gleichen Namens, aber nicht gleichen Ursprungs beim Lateran zu kennen⁷¹. Wenn man nun begreiflicherweise die letzte wenigstens vorläufig lieber außer acht lassen möchte, so dürfte wohl unbedingt noch immer die Entscheidung zwischen den beiden andern zu treffen sein, obzwar es schon bei der traumwandlerischen Sicherheit, mit der man immer wieder und stets ohne irgendwelchen Nachweis, sogar ohne eine Veranlassung hierfür zu empfinden, die Bezeichnung kurzerhand für S. Maria in Trastevere in Anspruch nimmt, bald kaum mehr glaubhaft scheinen mag⁷².

Von den beiden zur Wahl stehenden Basiliken besitzt freilich jene in Trastevere den großen Vorteil, besser bekannt zu sein, während von der andern nur berichtet wird, daß sie sich in der VII. Region beim *forum Traianum* befand, weshalb man sie gewöhnlich als Vorläuferin von SS. XII Apostoli betrachtet⁷³. Eher gegen eine Gleichsetzung der *basilica Iulii* des Ursiner Wahlgeschäfts mit der Kirche in Trastevere muß sehr deutlich der Zusammenhang dieser Erzählung selber sprechen. In der Schilderung von dem, was sich zwischen Liberius und Felix abgespielt hat, wird nämlich ein Vorkommnis erwähnt, welches ziemlich eindeutig zu erkennen gibt, daß ausgerechnet der Klerus dieser Kirche in keinem schlechten Einvernehmen mit Felix stand und deshalb nun wohl eher zu Damasus gehalten haben sollte als zu

sich mit seinen Mannschaften gegen Ponte Milvio hinaus in Stellung begab, als in Rom der Aufruhr ausgebrochen war: *Ammian. Marcell.* 27, 3.

⁷⁰ *Lib. Pont. Ausg. Duchesne* I, 205—206; *Cat. Lib. ebd.* S. 8. Vgl. *R. Vielliard, Recherches sur les origines de la Rome chrétienne*, Rom 1959, S. 69.

⁷¹ *C. Cecchelli, I mosaici della basilica di S. Maria Maggiore*, Turin 1956, 320 Anm. 25; die Vermutung wird auf die Ausführungen von A. M. Merenda in seiner Ausgabe der Werke Damasus' zurückgehen, Rom 1754, S. 10.

⁷² Mit *Rade, Ferrua, Schuchert* auch die meisten älteren und neueren Autoren, die sich mit der Sache nur irgendwie befaßten.

⁷³ *E. Zocca, La basilica dei Santi Apostoli a Roma. Note storiche-artistiche*, in: *Miscellanea Francescana* 59, 1959, 353—391.

Ursinus. Soviel scheint sich doch ziemlich anstandslos zu ergeben, wenn nach der Verdrängung des Felix von einem Versuch der Rückkehr folgenderweise gesprochen wird: *et post parum temporis impulsu clericorum qui peiurauerant inrumpit in urbem et stationem in Iuli trans Tiberim dare praesumit*⁷⁴. Und wenn man vermuten wollte, die Stimmung habe darauf dort in das Gegenteil umgeschlagen, dann wird die Beobachtung, daß Felix gerade in aller nächster Nähe zu dieser Kirche soeben seine Grabesruhe fand, diesen Weg, wo nicht verbieten, doch schwerlich erleichtern⁷⁵.

Gänzlich auszuschließen ist es natürlich darum noch nicht, daß die Wahl des Ursinus zum Papst von seiten eines ausgesprochen unliberianischen Klüngels von Liberiusfanatikern trotzdem in *S. Maria in Trastevere* stattgefunden habe; unter allen Umständen kann es sich bei einer solchen Annahme jedoch nur um eine reine Hypothese handeln, die zudem vorerst ernstlichen Bedenken begegnen muß. Wenn es folglich einmal auch als wirklich bewiesen gelten könnte, daß *basilica Sicinini*, gleichbedeutend wie *basilica Iulii*, das nämliche Gebäude betreffe, so würde infolgedessen noch immer nicht anzugeben sein, wo sich das *Sicininum* befand, bevor man unter den beiden zur Wahl stehenden Möglichkeiten die wahrscheinlichere Lösung ausgelesen hat.

Aus dem Zusammenhang der vorliegenden Ursiner Erzählung werden aber für die Basilika beim Traiansforum nicht bloß die gegen *S. Maria in Trastevere* bereits erhobenen Schwierigkeiten in die Waagschale fallen, sondern das Verständnis der berichteten Ereignisse selbst und die innere Notwendigkeit ihrer Folge vor allem für diese Kirche den Ausschlag geben müssen. Dürfte man doch kaum loskommen vom Eindruck, daß nicht nur die sogenannten Felicianer sich keineswegs von der Gesamtvereinigung abgesondert haben und auch die Anhänger des Ursinus nicht erst getrennte Sache machten, nachdem sie mit ihrem Vorschlag in der allgemeinen Wahlversammlung nicht durchgedrungen waren, sondern diese selbstbewußten Leute vielmehr, um

⁷⁴ Coll. Avell. 1, 3, Ausg. Günther S. 2.

⁷⁵ J. P. Kirsch, Die Grabstätte der „*Felices duo pontifices et martyres*“ an der *via Aurelia*, in: Röm. Quartalschr. 33, 1925, 1—20.

sich der wohl geahnten Gefahr, dort in der Minderheit zu bleiben, nicht auszusetzen, in ihrer scheinheiligen Sprache, um nicht im Verkehr mit den Unfrommen sich etwas zu vergeben, von Anfang an die Versammlung mieden und aus ihrer Zurückhaltung erst hervortraten, als das Wahlvolk sich schon in *Lucinis* eingefunden hatte. Sowie man da, trotz dem vielleicht immerhin merklichen Ausbleiben von Stimmberechtigten, sich zum Wahlgeschäft anschickte, traten in der *basilica Iulii* die Abspenstigen ebenfalls schleunigst zusammen, um sofort geschlossen Ursinus als gewählt zu erklären und vor den andern ihre getroffene Wahl zu verkünden. So einig wie diese Anhänger des Ursinus sich offenbar fühlten, so unmittelbar mußte der Ausgang der Wahl feststehen und der Vorsprung dieser schnellen Ernennung gegenüber jener des Damasus wirksam werden, so daß sich in *Lucinis* leicht eine gewisse Überraschung ergab, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß einerseits vorher nichts Bestimmtes von einer Sonderversammlung daselbst bekannt war und andererseits die Nachricht von der erfolgten Wahl flugs hier eintraf, womit sowohl die angenommene zeitliche Folge sich bewähren dürfte, als auch die Annahme, daß die beiden Wahlräume nicht sehr weit voneinander entfernt waren. Allein schon deshalb sollte die zur Frage stehende *basilica Iulii* nicht in Trastevere zu suchen sein, von wo die Bewegungen der Gegner weniger scharf zu überwachen und die Überrumpelung kaum so schlagfertig auszulösen war, sondern wohl ungleich wahrscheinlicher in größerer Nähe, was nur bedeuten kann, eher beim *forum Traianum*.

Man dürfte außerdem bei den Ursinern in der Auswahl ihres Versammlungsortes sicher vor allem auf seine mehr oder weniger günstige Lage innerhalb der Stadt und namentlich in Rücksicht auf die vorauszusehenden Bewegungen geachtet haben und infolgedessen, anstatt sich ohne weiteres in eine Ecke der Stadtmauern drängen und jenseits des Flusses abschließen zu lassen, umgekehrt darauf abgezielt haben, den Widersachern den Weg zum Lateran abzuschneiden, so wie sie todsicher selbst nichts angelegentlicher als die rascheste, ungehemmte und gefahrlose Verbindung mit der rechtmäßigen Weihestätte in der konstantinischen Stiftung unverwandt im Auge behielten. Echte Wegelagerer, müßten die Ursiner eben in der Gründung des Julius am *forum Traianum* den gewünschten Hinterhalt an

der einzigen Verbindungsstraße vom Wahlort in *Lucinis* zum Bischofssitz im Lateran erblickt haben, soll schon einen annehmbaren Sinn besitzen, was danach geschah.

Blitzschnell hat Damasus, dessen Wahl offenbar über Erwarten rasch zustande kam, die doppelte Gefahr erfaßt, ist ohne Verzug mit seinem Wahlvolk aufgebrochen und vor die *basilica Iulii* gestürmt. Er muß schon Stellung bezogen haben rund um das Wahlgebäude, ehe dort die Gemeinde des Ursinus sich dessen versah, daß ihr jede Bewegungsfreiheit entzogen war. Drei Tage hat die Belagerung gedauert. Mit dem Ausdruck *de bacchari*, der in der Beschreibung verwendet wird, scheint trefflich der Eindruck wiedergegeben, den die äußerste Wachsamkeit erwecken mochte, mit der Damasus jeden Ausbruchsversuch zu verhindern und alle Anstrengungen der Entsetzung abzuwehren wußte. Im Nu muß ihm klargeworden sein, wie wichtig es war, den Ursinern zuvorzukommen und ihnen die angestrebte Verbindung mit dem Lateran abzuschneiden, bevor ihm selbst die Bischofskirche entwunden war; es mußte unter allen Umständen verhindert werden, daß die Sprengwahl mit der Weihe im Lateran bestätigt und vollzogen wurde, Ursinus also, obwohl zu Unrecht, doch in der Tat dort Besitz ergreife vom römischen Bischofsstuhl. Man wird aber nicht zu weit gehen, wenn man ernstlich in Frage stellt, ob solch ein Marsch vor die Basilika in Trastevere sich gleichfalls aufgedrängt hätte wie nach dem *forum Traianum* und ob nicht der gerade Weg zum Lateran für Damasus dem ebenso mühsamen als überflüssigen Umweg über Trastevere weit vorzuziehen gewesen wäre.

Sieben Tage nach dem Tod von Papst Liberius (A 6), als wiederum der Sonntag anbrach, der erste Oktobertag des Jahres 366, ein rechtmäßiger Weihetag, und die rechtmäßige Weihestätte im Lateran von seinen Getreuen bereits sicher gehalten und behütet wurde, konnte Damasus die dreitägige Einschließung aufgeben. Seine Erhebung schien nun gesichert. Ursinus konnte ihm kaum mehr zuvorkommen. Durch rasches Zugreifen hatte Damasus die Absicht der Gegner durchkreuzt. Soweit hatte er im Wettkampf den Sieg gewonnen. Deutlich spürt man auch in den folgenden Zeilen des Ursiners seine tiefe Enttäuschung und den bitteren Groll über diesen entscheidenden Erfolg von Damasus, nun anstatt des Ursinus in Ruhe und Ordnung nach allen Er-

fordernissen des Rechtes und der Gewohnheit am Sonntag im Lateran die Weihe zu empfangen aus der Hand des Bischofs von Ostia und, auf den Stuhl des heiligen Petrus erhoben, auch die öffentliche Anerkennung zu finden in der Huldigung von seiten des Kirchenvolkes sowohl wie von jener des Staates. Der Ursiner weiß seiner Verlegenheit und seinem Ärger nur noch Luft zu machen, indem er den Verdacht aufbringt, Damasus habe Gold fließen lassen und durch Bestechung des Stadtpräfekten Viventius und des Präfekten der Annona Julianus die bald darauf erfolgten Maßnahmen zur Verhaftung der ursinischen Anführer und deren Ausweisung erreicht. Beinahe wie über das Einvernehmen mit den treulosen Anhängern des Felix erbost der Ursiner auch immer wieder über das Geld, welches Damasus anscheinend stets reichlich zur Verfügung stand. Einigen Anlaß wird er schon gehabt haben, wenn er hämisch genug bemerkt, die Matronen seien ihm so zugetan, daß man ihn den „Goldschneider“ (auriscalpius) der Matronen nenne ⁷⁶.

Das Geld sollte auch sonst zur Erklärung für den unleugbaren Erfolg von Damasus herhalten. Zwar sind auch beim Ursiner, nach dem nicht nur Viventius und Julianus, sondern später sogar die gesamte Kaiserpfalz und selbst die Bischöfe bestochen sein sollen, wenigstens die Stimmen bei der Wahl nicht erkauft, erst nach erfolgter Wahl wird das aufgebotene Gesindel gedungen für die Einschließung der basilica Iulii und die Sicherstellung des Lateran, hingegen wiederum, wohlgemerkt, nicht mehr beim Angriff auf die basilica Liberii. Es wird auch nichts Besonderes dabei zu finden, sondern alles vollständig in Ordnung sein, wenn diese freiwillige Wachmannschaft als Entgelt einen

⁷⁶ Diese Übersetzung des einmaligen Ausdrucks dürfte an sich, und zwar sprachlich wie sachlich allzu einleuchtend und selbstverständlich sein, um einer weiteren Erklärung oder Begründung zu bedürfen und scheint den geschichtlichen Voraussetzungen besser zu entsprechen (vgl. Cod. Theod. XVI, 2, 20; E. Caspar, Kleine Beiträge zur älteren Papstgeschichte: 5. Der Prozeß des Papstes Damasus und die römisch-bischöfliche Gerichtsbarkeit, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte, 47, 1928, 185, und Geschichte des Papsttums I, 196—197; Hoepfner, Les deux procès, S. 296), als daß eine Rechtfertigung nötig würde, zumal die bisherigen Übersetzungen „Ohrlöffel“ und dergleichen, so seltsam sie sich ausnahmen, kaum einmal ausgewiesen, aber um so eifriger übernommen und sogar beiläufig zur Beweisführung verwendet wurden.

Sold erhielt. Das scheint aber alles zu sein und das einzige, was der Ursiner Giftspeier gegen Damasus geltend zu machen weiß. Andererseits läßt derselbe Gewährsmann diese Leute des Damasus, wo sie bis an die basilica Iulii heran vordringen, offensichtlich um diese geschwind zu umzingeln, nur mit Knüppeln bewaffnet sein, in grellem Gegensatz zum später geschilderten Einbruch in S. Maria Maggiore; denn dort werden noch ausdrücklich Beile und Schwerter für die Bewaffnung hinzugefügt. Daß es bei der basilica Iulii zu einer tüchtigen Schlägerei bis zum Blutvergießen kommen konnte, wäre natürlich und fast notwendig anzunehmen, wenn es auch nicht ausdrücklich vom Schriftsteller bezeugt würde. Ob dabei Menschenleben zu beklagen waren, wird hingegen nicht klar ausgesprochen, darf aber weder nach dem Wortlaut des Berichtes noch den Umständen des Vorganges zufolge ganz ausgeschlossen werden⁷⁷. Mit unbedingter Sicherheit ist freilich anzunehmen, daß es sich höchstens um vereinzelte und nicht genau faßbare Fälle handeln konnte, womit Damasus nicht besonders zu belasten war; denn sonst hätte es sich der Verfasser der Hetzschrift gewiß nicht entgehen lassen, gerade an dieser Stelle wirksam darauf hinzuweisen, da nichts so deutlich wie eine Zahl von Getöteten und eine solche Zahl nirgends wie eben in dieser Verbindung unmittelbar auf die Doppelwahl und noch vor deren Vollzug gegen Damasus und die Rechtmäßigkeit seiner Erhebung Zeugnis abgelegt hätte. Es wäre wirklich außerordentlich widersinnig, wenn der Ursiner Berichterstatter gerade dann mit der Anklage zurückhielt, wo sie am meisten Erfolg versprach, um dann an einer Stelle, wo die schon erfolgte öffentliche Anerkennung der Wahl ihre Aussicht unbedingt schmälern mußte, damit eher noch zu übertreiben.

Womöglich noch entscheidender ist freilich die Feststellung, daß jedenfalls, selbst wenn damals unmittelbar nach den beiden getrennten Wahlen beim ersten Zusammenstoß Blut vergossen wurde, dieses Blut offenbar wohl bis an die Schwelle der Basilika dringen konnte, aber niemals das Heiligtum entweihte. Mit keiner Silbe wird ein solcher Frevel angedeutet; im Gegenteil muß dem Wortlaut entsprechend angenommen werden, daß die Reibereien lediglich im Umkreis der Basilika stattfanden; denn

⁷⁷ Diesem Wortlaut will allerdings *Schuchert*, S. 40, entnehmen, daß viele Gläubige bei diesem Zusammenstoß getötet wurden.

von den Leuten des Damasus heißt es genau, sie seien bis an das Gebäude herangelangt, nichts läßt vermuten, sie wären jemals darin eingedrungen, während später beim Einbruch in die basilica Liberii mit Berechnung gerade die Vorgänge im Heiligtum selbst eigens Erwähnung finden. Dazu kommt noch, daß nicht begreiflich würde, was Damasus mit seinem Haufen bei der basilica Iulii weitere drei Tage lang, genau bis zum Weihetag, weiterzutoben hatte, sofern er schon in den Wahlraum eingedrungen war; sollte aber der Einbruch erst nach drei Tagen erfolgt sein, so wäre es wirklich verwunderlich und das Schweigen darüber noch weniger zu verstehen⁷⁸; daß aber die Absicht bestand, nur nicht gelang, scheint kaum zu erwägen und würde der behaupteten Entweihe schon gar nicht entsprechen. Abgesehen übrigens davon, daß Damasus beileibe nicht der blutrünstige Geselle sein muß, als welchen der Ursiner ihn ausgeben möchte, es konnte dem rechtmäßigen Anwärter jedenfalls gerade in diesem Augenblick mindestens ebensowenig als an der ungehemmten Bewegungs- und Unternehmungsfreiheit seiner verschworenen Widersacher daran gelegen sein, durch blutige Zwischenfälle das Einschreiten der Behördstellen für Ruhe und Sicherheit herauszufordern und so den Vollzug der eigenen Wahl noch selber zu erschweren, zu gefährden oder gar zu vereiteln. Er kann also vernünftigerweise nichts anderes angestrebt und scheinbar auch erreicht haben, als eben seinen Gegner ohne unnötiges Blutvergießen fest in Bann zu halten und an der gewaltsamen Verfolgung seiner Pläne und Ziele zu verhindern. Das und nicht mehr ist es denn auch, was der überkommene, Damasus feindselige Bericht ohne Zwang ausdrücklich und genau hergibt, wiewohl es natürlich ebenso genau seinem unzweifelhaften und ständigen Bestreben der Irreführung entspricht, mehr hineinlesen zu lassen. Müßte also schon die Vermutung vieler Menschenopfer bei der basilica Iulii eine sehr gewagte Hypothese darstellen, beinahe völlig ausgeschlossen und unmöglich wird es nach alledem erscheinen, ein Gemetzel im Heiligtum selber anzunehmen.

⁷⁸ A. Amore, Ursino, Encicl. Catt. XII, Città del Vaticano 1954, 923—924 stellt den Verlauf so dar: „infatti per tre giorni assediò la basilica Iulii e alla fine ebbe il sopravvento.“ Es ist nicht ersichtlich, was ihn, nachdem er erst ganz richtig die Lage erfaßt hatte, dann veranlassen mochte, am Ende doch dem überkommenen Irrtum zu huldigen.

Wenn man sich demnach fragen muß, warum der Ursiner denn hier, obwohl er Damasus dabei keine beschwerende Schuld zuschieben kann, auf die Einschließung in der julischen Basilika, zumal sie als solche nicht einmal kenntlich werden durfte, gleichwohl zu sprechen kam, so wird es nicht schwer sein, die Antwort zu finden, und diese nicht anders, als zur Bekräftigung der vorhin gezogenen Schlußfolgerung ausfallen können. Abgesehen von der Aufgabe, die der Abschnitt im Zusammenhang der Erzählung zu erfüllen hatte, sollte damit vor allem einem Hauptanliegen der Hetze gegen Damasus gedient sein, dem Nachweis nämlich, daß den Papst selbst die Verantwortung am darauffolgenden mörderischen Sturm auf die Basilika des Liberius treffe. Hier bei der Basilika des Julius war es leicht, die maßgebliche Rolle von Damasus herauszustreichen, und seine Beteiligung war wohl diesmal zwar nicht strafbar, aber kaum zu bestreiten. Damit sollte aber der Verdacht glaubhaft gemacht werden, daß es sich beim späteren Einbruch in die liberianische Basilika, wo die Beteiligung nicht zu beweisen, aber der Opfer wegen straffällig war, auch nicht anders verhalten habe. Das zeigt sich am deutlichsten, wenn einmal bei den versammelten Ursinern der Ausruf hervorgehoben wird: *quintum iam bellum Damasus fecit*⁷⁹. So selbstverständlich, als hierin ein Zug demagogischer Publizistik zum Vorschein kommt, ebenso gewiß käme es als unfassbar leichtfertig vor, aus dieser tückischen Darstellung sogar Schlimmeres herauszuholen, als sie selbst zu behaupten wagt.

Mit hinlänglicher Vorsicht gelesen, dies aber unbedingt vorausgesetzt, gibt also auch hier der Ursiner Bericht den Sachverhalt ziemlich richtig wieder, obwohl der Verfasser natürlich zugleich kniffig versucht, damit gegen Damasus Stimmung zu machen und den Eindruck verbrecherischer Gewalttätigkeit hervorzurufen. Schon vorher aber kann dieser Ursiner fein beobachtet werden bei einer ganz bezeichnenden Machenschaft, die sehr deutlich zeigt, wie wachsam man bei seinem Bericht stets auf der Hut sein muß. Auf den ersten Blick könnte es nämlich scheinen, wie wenn Damasus nach erfolgtem Wahlgeschäft in *Lucinis* erst zur *basilica Iulii* aufgebrochen wäre, nachdem Ursinus schon geweiht war. So hätte der Schriftsteller wohl unmittelbar nach den Ereignissen selbst allerdings niemals zu sprechen ge-

⁷⁹ Gesta 9.

wagt, weil er damit die Schwäche der eigenen Darstellung zu weit aufgedeckt hätte; als diese Zeilen geschrieben wurden, muß also offenbar schon seit den erzählten Ereignissen so viel Zeit verflossen sein, daß entweder die Blöße nicht mehr leicht zu bemerken war oder nicht mehr viel darauf ankam. Immerhin ist aber der Erzähler noch geschickt und schlau genug, zunächst die Wahl des Damasus auf jene des Ursinus folgen zu lassen und erst nachher, jedoch noch vor dem Aufbruch von Damasus, wie zufällig, die Bemerkung von der Weihe des Ursinus fallenzulassen: *Vrsinum Paulus Tiburtinus episcopus benedicit*⁸⁰, freilich aber so, daß zum mindesten sehr leicht, wo nicht fast notwendig, der sicher ebenso gewollte wie unzutreffende Eindruck entstehen kann, als wäre Damasus auf die Kunde hiervon erst zum Angriff übergegangen.

Tatsächlich sind im Schriftchen weder Ort noch Zeit der Weihe ausdrücklich genannt. Es wird sich auch bald ergeben, wie wohlweislich beides im ungewissen belassen wurde; ist doch, schon von hier aus allein zu schließen, die Weihe vermutlich gar nicht in der basilica Iulii, schon ganz sicher nicht vor der Belagerung durch Damasus und wohl unmöglich während derselben erfolgt. Denn mag es auch nicht zu bedenklich sein, daß man allenfalls auf die Weihe durch den Bischof von Ostia, wie der Brauch wollte, schon von Anfang an verzichtet hätte, weil ohnehin vielleicht von jenem Manne nichts zu erhoffen war⁸¹; daß man bereits von vornherein auf die Weihe in der römischen Bischofskirche verzichtete, scheint hingegen mit Hinsicht auf die öffentliche Anerkennung völlig ausgeschlossen. Der Bischof von Tivoli wäre zudem wohl kaum ohne weiteres zur Verfügung ge-

⁸⁰ Gesta 5.

⁸¹ Ob es derselbe Florentius war, der, obwohl in Gemeinschaft mit Damasus lebend, nach der Luciferianer Bittschrift, coll. Avell. 2, 79—82, den von Damasus verfolgten Presbyter Macarius, der nach der Ausweisung von Rom in Ostia den Folgen der erduldeten Marter bald erlag, diesen ehrfurchtsvoll von der Grabstätte, wo er beigesetzt worden war, in die Basilika des Martyrers Asterius übertragen ließ? Wäre der Kult des heiligen Asterius für Ostia nicht so gut bezeugt (*Martyrol. Hieronym. Ausg. Quentin-Erklärung Delehaye, Acta Sanctorum Nov. II, 2, 46 Anm. 32, 562 Anm. 1*), so hätte man sich vielleicht an einen anderen Florentius, das schwarze Schaf von Pozzuoli erinnert fühlen können, der freilich wohl Ursinus den Liebesdienst gern geleistet hätte (*Migne P. L. 13, 5; coll. Avell. ep. 13, 7, Ausg. Günther S. 54*).

standen; denn was hatten die suburbikarischen Bischöfe in einer Wahlversammlung zu suchen, bei der sie im Grunde allein nach damaliger Anschauung naturnotwendig für die Wahl nicht in Betracht kamen. Diese Bischöfe wurden wohl unbedingt zum Wahlvollzug durch die Weihe und zur Einsetzung in das Amt, aber nicht sicher zum Wahlgeschäft eingeladen; unter ihnen hatte nach Gewohnheitsrecht derjenige von Ostia die erste Stelle inne, weshalb ihm auch die Spendung der Weihe zukam. Daraus dürfte klar hervorgehen, daß die Weihe des Ursinus durch Paulus von Tivoli sicher nicht sogleich, also nicht vor der Einschließung und nicht innerhalb der drei folgenden Tage und infolgedessen höchst wahrscheinlich überhaupt nicht in der *basilica Iulii* stattfand, wenigstens der Darstellung des Ursiners zufolge⁸². Vielleicht kann sogar, trotzdem oder gerade weil hier offensichtlich ein Tarnungsversuch kenntlich wird, dem weiteren Verlauf der erzählten Geschichte mit hinreichender Gewißheit überdies entnommen werden, wo die erwähnte Weihe des Ursinus, an der nicht zu zweifeln ist, stattfand, ziemlich wahrscheinlich sogar auch wann.

Der Ursiner beruft sich in seiner Erzählung mit besonderem Nachdruck darauf, daß sein Papst zuerst ordiniert worden sei und hat, wie gesagt, bestimmt schon in Hinsicht auf diesen zeitlichen Vorsprung gerade mit dessen Wahl den Bericht begonnen. An der Stelle aber, wo in der Schrift ausdrücklich Ursinus als derjenige bezeichnet wird, *qui prius fuerat pontifex ordinatus*⁸³, da war Damasus schon als Bischof im Amte tätig erschienen und hatte sogar bereits kraft der Anerkennung, die seine Erhebung von seiten des Staates genoß, und kaum bloß durch Bestechung, wie hier zu lesen ist, die Ausweisung des Ursinus und seiner beiden Helfer Amantius und Lupus erlangt. Sicher hatte auch Ursinus damals, also noch ehe jene Maßnahmen getroffen wurden, die Weihe, wiewohl nicht durch den Bischof von Ostia, gleichwohl schon empfangen und den Bischofsstuhl, wenn auch nicht im Lateran, bereits erstiegen; denn wenn es bei der bloßen Wahlaufstellung blieb, wäre das Einschreiten der Behörden gar nicht mehr nötig geworden. Da aber weiter nichts verlautet von seiten des Ursiners, sondern gerade diese Zwischenzeit vom 1. bis zum 25. Oktober in ein unbestimmtes Dunkel

⁸² Ein ausdrückliches und eindeutiges Zeugnis dafür bringt erst *Rufinus*, das später zur Sprache kommen muß, siehe unten.

⁸³ *Gesta* 6.

gehüllt und mit Vermutungen unlauterer Machenschaften eher noch verdüstert statt aufgehellt wird, ist äußerst schwer festzustellen, ob tatsächlich die Weihe des Ursinus vor jener des Damasus stattfand und somit der Hinweis auf seinen Vorsprung sich auch darauf beziehe, was allerdings vielleicht beim Vorsprung in der Wahlaufstellung nicht unbedingt verlangt wäre, um dem Wortlaut zu genügen. Sollte der Vorsprung sich dennoch auf Wahl und Weihe beziehen, so müßte diese letztere in die ganz kurze Frist zwischen dem Abzug des Damasus von der basilica Iulii und dessen Besteigung des Bischofsstuhles im Lateran am Sonntag, den 1. Oktober, fallen. Dies scheint auch genau zu sein, was man zwischen den folgenden Zeilen zu lesen hat, die nicht umsonst und zufällig gerade hier so rasch über die Tatsachen hinweghuschen.

Daß es Ursinus sehr daran gelegen war, rasch das Wahlgeschäft zu erledigen und sich stracks des Laterans zu versichern, scheint so klar wie andererseits, daß es Damasus mit der schlagfertigen Umzingelung der Sonderversammlung genau gelang, die verfolgte Absicht zu vereiteln, ob diese Abspenstigen nun in der basilica Iulii in Trastevere oder wohl viel eher in jener beim forum Traianum tagten. Vorausgesetzt ist natürlich, daß Ursinus damals noch nicht geweiht war. Die Richtigkeit dieser Voraussetzung scheint sich übrigens sogleich zu bestätigen. Aus der Erzählung des Ursiners geht ja hervor, daß Damasus am dritten Tage, als der Sonntag heranbrach, die Einschließung aufgab, nachdem er sich zuvor allerdings des Laterans versichert hatte. Das muß wohl eindeutig besagen, daß zur Zeit auch Ursinus noch keine Weihe empfangen hatte. Begreiflicherweise wird die Mehrheitspartei, als sie den Zutritt zum Lateran gedeckt sah, der übliche Weihetag gekommen war, der gewohnheitsgetreue Vollzug der Einsetzung in das Amt des römischen Bischofs also gewährleistet scheinen durfte und die Hoffnung bestand, die Einheit der Kirche von Rom glücklich gerettet zu haben, gerne die weitere Überwachung der Minderheit aufgegeben haben, und wäre es bloß, um allfälligen Einwänden wegen Behinderung des Zutritts zur Weihe vorzugreifen. Freilich kann das nur gelten unter der einen, aber unerläßlichen Bedingung, daß sich die beiden Anwärter in gleicher Lage befanden; das muß heißen: wenn Ursinus nicht weniger als Damasus noch des Vollzugs der

auf ihn gefallenen Wahl gewärtig war; sonst hätte ja die Preisgabe der Überwachung als unverzeihlicher Leichtsinns oder dreiste Überheblichkeit erscheinen müssen. Da nun wirklich nach dem Zeugnis des Ursiners selbst Damasus noch vor seiner eigenen Weihe die Wachen weggezogen hat von der *basilica Iulii*, kann also damals Ursinus noch nicht als Bischof erschienen sein. Als man sehr bald darauf zur großen Enttäuschung feststellen mußte, daß Ursinus, zwar nicht im Lateran und nicht vom Bischof von Ostia, dennoch aber die Bischofsweihe empfangen hatte, griff man folgerichtig sofort zu den verfügbaren Rechtsmitteln, um den Gegenpapst zu beseitigen und den Angriff auf die Einheit der Kirche, den man vorher mit allen Mitteln zu verhüten gesucht hatte, nun sogleich tatkräftig niederzuschlagen und seiner Wirkung zu berauben. All das zusammen muß darauf hindeuten, daß Ursinus in der Zeit vom Abend des letzten Septembertages auf den Morgen des ersten Oktobers seine Weihe empfing.

Wo die Erzählung des Ursiners nach der verdächtigen Lücke wieder einsetzt (A 6—7), befinden sich nicht allein Ursinus, die beiden Diakone Amantius und Lupus sowie sieben Presbyter, von denen bald wieder die Rede sein muß, schon in Haft⁸⁴, sondern die ersten drei, offensichtlichsten Anstifter hatten bereits den Weg ins Exil angetreten. Wie es dazu gekommen war, wird uns allerdings, obwohl viel darauf ankäme, nicht erzählt. Offenbar war außer jenen wenig glaubwürdigen Verdächtigungen nicht viel zum Nachteil von Damasus und schon gar nichts zum Vorteil von Ursinus und seinen Genossen herauszuholen dabei. Daß der öffentlich anerkannte Bischof von Rom Schritte zu unternehmen hatte, um die staatlichen Stellen zum Einschreiten gegen seinen Nebenbuhler zu veranlassen und gegen die anderen Ruhestörer, ist natürlich anzunehmen. Um den Erfolg zu erklären, braucht man aber nicht unbedingt Bestechung vorauszusetzen.

⁸⁴ Wann die Verhaftungen stattfanden, wäre wohl höchstens zu erraten. Ebenso ist nicht gesagt, ob Ursinus, Amantius und Lupus sogleich nach Verhaftung auch in die Verbannung gingen. Jedenfalls scheinen aber die Presbyter, ob sie nun schon mit jenen drei zusammen verhaftet wurden oder erst später, länger in Haft geblieben zu sein. Die Verhaftung der Presbyter wird oft anders dargestellt, z. B. *Caspar*, *Geschichte des Papsttums*, S. 197, aber der Wortlaut kann wohl nur dieses bieten; *per officium* kann kaum etwas anderes bedeuten als: durch die Gerichtsbehörde; der Ausdruck wird sich da nicht auf die Amtsstellen der Presbyter anwenden lassen.

Obwohl fast alle Nachrichten unterschlagen werden, dürfte an den nur ganz zerstreut zutage tretenden Einzelheiten noch immer deutlich genug zum Vorschein kommen, weshalb der Ursiner mit schlauer Berechnung eine nähere Einsicht in den Ablauf dieser Dinge verwehren wollte. Seine Kunden waren damit auf keinen Fall zu befriedigen, sie mußten diesmal naturnotwendig in ein schlechtes Licht geraten und konnten dabei nur von ihrem Ansehen noch mehr einbüßen; damit war seinem Zwecke nicht gedient.

Vorläufig waren die sieben Presbyter in Haft gehalten worden, hatten aber im Gegensatz zu den offenbar als hauptschuldige Anstifter erkannten drei namentlich aufgeführten Mitglieder des Diakonenkollegiums noch nicht in die Verbannung zu ziehen. Dieses unterschiedliche Verfahren wird wohl darauf hindeuten, daß man vorderhand gesonnen war, diese sieben ohne weiteres freizugeben, sobald die nötige Ruhe, Ordnung und Eintracht in das Leben der römischen Gemeinde zurückgekehrt waren. Nachdem aber mehr als drei Wochen auf die Einsetzung von Damasus noch keine friedlichen Verhältnisse zustande gekommen waren, sondern im Gegenteil der Widerstand der Ursiner sich zu versteifen anfang, war man begreiflicherweise nicht geneigt, die über jene verhängte Haft aufzuheben, sondern vielmehr entschlossen, die getroffenen Maßnahmen zu verschärfen und diese Häftlinge ebenfalls in die Verbannung zu schicken.

In äußerster Verzweiflung wagt nun die Ursinergemeinde einen tollkühnen Streich. Er gelang. Der Haft entrissen, werden die sieben Presbyter unverzüglich zur basilica Liberii gebracht⁸⁵. Mehr noch als über den verblüffenden Erfolg des Unternehmens wird man sich jedoch wohl wundern über die Selbstverständlichkeit, mit der diese Presbyter nicht etwa in eine der beiden als basilica Iulii bekannten Gebäude, sondern zur basilica Liberii gebracht werden. Das wäre nicht denkbar, geschweige denn durchzuführen gewesen, wenn nicht diese Basilika, die einzige, die überhaupt innerhalb der Stadt Liborius zugewiesen wird, unterdessen bereits zur Hochburg der Ursiner geworden wäre, wovon allerdings bisher nichts verlautet war und worin sich der Ursiner also unwillkürlich selbst verrät. Denn hier kommt ein nicht unerheblicher Übergriff der Ursiner zu unserer Kenntnis,

⁸⁵ Gesta 6.

den der Erzähler sonst sorgfältig zu verheimlichen suchte. Auf einmal stellt sich klar heraus, daß die Verhaftung der zehn Anführer der Bewegung sicher nicht zuletzt verschwiegen wurde, um nicht zu verraten, daß sie nach Aufgabe der *basilica Iulii* mit ihrem Anhang sich eben in der *basilica Liberii* verschanzt hatten; denn damit hätte die Schilderung des folgenden Vorfalles unvermeidlich ein ganz anderes Gesicht bekommen, als ihm dieser Anwalt der Ursiner gerne verleihen wollte.

Offenkundig werden diese sieben Presbyter von den Befreiern an den selben Ort zurückgebracht, von wo die Häscher sie abgeführt hatten; nachdem aber schon feststeht, daß jener eine und selbe Ort in der *basilica Liberii* wiederzuerkennen ist, kann kein Zweifel mehr bestehen an der Tatsache, daß Ursinus diese Basilika zu seinem Bischofssitz und Hauptquartier ausersehen hat. Es bleibt also nur noch die Frage offen, bei welcher Gelegenheit und wann er Besitz von ihr ergriffen habe. Sicher konnte es noch nicht geschehen sein, als die dreitägige Einschließung der *basilica Iulii* durch die Leute von Damasus wieder aufgelöst wurde; geschah es aber nicht eher, so allerdings auch nicht viel später, also frühestens am Sonnabend vor dem Weihetag des Damasus, vielleicht auch erst am Sonntagmorgen selbst, mehr oder weniger also in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober. Wann darauf die Verhaftungen stattgefunden haben, ist ebenso wenig bekannt, sonst wäre für die Aneignung der Liberiusstiftung sicher eine äußerste Spätgrenze gegeben. Sehr wahrscheinlich wird man aber sofort nach dem Abzug der Wachen von der Juliusbasilika, wo immer sie lag⁸⁶, diesen Ort verlassen haben, um sich eine bessere Stellung zu verschaffen. Für einen Angriff auf den Lateran konnten die Kräfte erfahrungsgemäß nicht ausreichen, wenn Damasus drei Tage lang diese waghalsige Gemeinde verhältnismäßig leicht in Schach zu halten vermochte.

Wollte sich Ursinus nicht einfach mit einem Presbyterialsitz und einer gewöhnlichen Titelkirche begnügen, so hatte er sich an-

⁸⁶ Es wird selbst den erbittertsten Verfechtern der Gleichsetzung von *basilica Sicinini* mit *basilica Iulii* nicht einfallen, die Übersiedlung nach der *basilica Liberii* auf dem Cispius leichter verständlich und durchführbar zu finden von der *basilica Iulii* in Trastevere als von derjenigen am *forum Traianum*, trotzdem die Entfernung doppelt soviel beträgt. R. Viellard, *Recherches sur les origines de la Rome chrétienne*, S. 70—71.

statt des Laterans um einen anderen Bischofssitz umzusehen. Man wird sich nicht wundern, daß seine Wahl unter diesen Umständen auf die basilica Liberii fiel. Eigentlich die einzige ausgesprochen päpstliche Basilika, bot diese wohl neben der kaiserlichen Stiftung im Lateran damals innerhalb der Mauern der Stadt den mächtigsten und feierlichsten Kirchenraum. Daß außer den vorteilhaften Raumverhältnissen und der Würde der Kirche auch die Erinnerung an Papst Liberius zugunsten dieser Wahl gesprochen habe, scheint selbstverständlich. Wenn dem aber so wäre und wenn auch etwas daran ist, daß Ursinus noch vor Damasus, aber nicht schon in der basilica Iulii zum Bischof geweiht wurde, so muß bereits am frühen Morgen des 1. Oktober hier in der Basilika des Liberius Ursinus seine Gemeinde versammelt und aus der Hand des Bischofs Paulus von Tivoli die Weihe empfangen haben. Doch wann und wie immer Ursinus von dieser Kirche Besitz ergriff und ob er auch wirklich hier die Bischofsweihe empfing, sicher hat er sehr bald diese basilica Liberii zum Gegensatz des Laterans erhoben, und dadurch wird der schicksalschwangere Zwischenfall verständlich, der bald darauf diese heiligen Räume erschauern ließ. Nachdem die Erwartung, daß mit der Ausweisung der Presbyter endlich der Zwist ein Ende nehme, Friede und Eintracht alle Gläubigen wieder vereine, abermals grausam enttäuscht worden war, hat ein wenig erleuchteter, unseliger Eifer mit blutiger Waffe so blindlings gewütet, daß es langer Jahre bedurfte zur Heilung der Wunden und Damasus, anstatt die vermeintliche Wohltat zu empfangen, in eine ungeahnte Bedrängnis getrieben wurde.

Die Befreiung der Ursiner Presbyter im Augenblick, als sie in die Verbannung ziehen sollten, war überraschend leicht geglückt. Jegliche Anwendung von Gewalt zu vermeiden dürfte dabei allerdings schwerlich gelungen sein. Noch weniger wird man annehmen können, die zuständigen Amtsstellen hätten darauf einfach ganz gelassen zugeschaut, „Gewehr bei Fuß“. Im Gegenteil wurden unzweifelhaft Gegenmaßnahmen getroffen, um die entkommenen Häftlinge wieder aufzugreifen, obwohl beim Ursiner abermals nichts verlautet davon. Vielleicht ist die Sache auch zu selbstverständlich, als daß man sich wundern dürfte über das Schweigen. Höchstwahrscheinlich muß aber der blutige Zwischenfall am darauffolgenden 26. Oktober, den der Bericht ausführlich schildert, damit in Verbindung gebracht werden. Wohl eben an-

läßlich der Rückforderung der gewaltsam entführten Presbyter dürfte der Einbruch in die *b a s i l i c a L i b e r i i* ausgelöst worden sein bei dem die erbitterte Wut über die Friedensstörer hemmungslos zum Ausbruch kam und womit sich die Lage von Grund auf, und nicht zugunsten von Damasus, verändert hat⁸⁷.

Es mag gewissermaßen begreiflich sein, wenn die Geduld der Damasusanhänger sich schließlich erschöpfte, ihr Zorn durch die ausgenommene Frechheit des Handstreiches entfesselt wurde und daher die herbeigeströmten Volksmassen nicht mehr aufzuhalten waren. Sie brachen gewaltsam die Tore ein, stießen in die Kirche vor und richteten ein furchtbares Blutbad unter den Ursinern an, die sich im Heiligtum geborgen hielten. Der stetig genährte Groll war auf einmal ausgebrochen und hatte mit elementarer Wucht alle Schranken der Mäßigung und Beherrschung gesprengt. Obwohl schon von Anfang an, mit dem Augenblick der Wahl, der Kampf Papst Damasus eigentlich aufgezwungen ward, er offenbar sich auch wirklich zu wehren wußte, seine Beteiligung an diesen Ausschreitungen, die der Ursiner, allerdings auffällig zurückhaltend und vorsichtig im Ausdruck trotz der unverhüllten Absicht, glaublich machen möchte, wäre demnach selbst dann schwer hinzunehmen, wenn der Hetzer etwas mehr als leere Vermutungen vorzubringen hätte. Anderes als unbestimmte Worte der Einladung und des Ermunterns wußte man anscheinend dem Papste niemals vorzuwerfen und diese wohlbegreiflich nicht einmal nachzuweisen. Nicht umsonst, sondern aus wahrer Verlegenheit und bloß um den ausgesprochenen Verdacht doch etwas glaubhafter zu machen, gewiß aber nicht ohne nach Möglichkeit jedwedes aufzubauschen, was irgendwie gegen Damasus auszuspielen war, hat dieser Bericht alle früheren Kämpfe der Reihe nach aufgezählt. Ohne zu wollen, doch mit Erfolg gibt er dann freilich durch die Schilderung augenfälliger Einzelheiten, wie der Anlegung des Feuers an den Toren, der Besteigung des Daches und vor allem der großen Zahl von Toten selbst sofort sehr deutlich zu erkennen, daß es hier bei der *b a s i l i c a L i b e r i a n a* um ein Ereignis ging, dem die vorhergenannten gar nicht vergleichbar waren, selbst wenn es dabei zuweilen nicht ohne etwelches Blutvergießen abgegangen war.

Die blutige Summe von 160 Gefallenen, die hier der Wortführer des Ursinus zieht, wurde bald und, wie aus verschiedenen

⁸⁷ Gesta 7.

Nachrichten klar hervorgeht⁸⁸, noch lange und laut dem Papste böswillig zur Last gelegt. Gewiß war hier blutiges und verhängnisvolles Unrecht geschehen. Es lag ein unbestreitbarer Tatbestand belastender Handlungen vor, von denen gerade die letzten, blutbefleckten sicher nicht zum Nachteil von Damasus, sondern unbestritten ihm zuliebe und zu seinen Gunsten unternommen wurden. In dieser offenkundigen Ergebenheit der stürmischen Volkshaufen dem Papst gegenüber haben die Ursiner, der eigenen Schuld sich vollends bewußt, endlich die geeignete Gelegenheit erblickt, um die Staatsgewalt gegen Damasus aufzurufen. So entschieden, als der Einbruch in diese der Kirche entwendete Basilika Damasus einen Vorteil einbringen wollte, so zwingend sollte seine Mitwirkung und seine Schuld zum Vorschein kommen. Als ob kein Raum für Zweifel wäre, schließt der Bericht wie mit Hammerschlägen: *de parte uero Damasi nullus est mortuus*⁸⁹. Trotz allem ist es indessen offenbar nie gelungen, dem Papste eine solche Schuld zuzuschieben⁹⁰, wie nur zu viele und rastlose Feinde unter bedenkenloser Anwendung aller erlaubten und erschlichenen Mittel umsichtig angestrebt haben.

Wie hier selbstverständlich der Verhältnisse halber anzunehmen ist und sich übrigens auch bei Ammianus Marcellinus als berechtigt zu erweisen scheint, muß jedenfalls zu S. Maria Maggiore sehr bald der staatliche Ordnungsdienst eingegriffen haben, und zwar auch abgesehen davon, ob der Einbruch wirklich unmittelbar in Zusammenhang zu bringen ist mit der gewiß unausbleiblichen Rückforderung der entführten Häftlinge durch die Behörden. Der Ursiner stellt sich wieder einmal, als wüßte er von nichts. Dennoch kommt bei ihm (A 8) aus dem Zusammenhang deutlich zutage, daß die Kirche tatsächlich geräumt wurde. Wenn er nämlich fortfährt in der Erzählung mit dem Hinweis auf eine Zwischenzeit von drei Tagen⁹¹, wonach die Versammlungen der

⁸⁸ Davon sprechen außer *Ammianus Marcellinus* und *Rufinus* die beiden Schreiben der Konzilien von Rom (380) und Aquileia (381) an den Kaiser und dessen Brief an Aquilinus. Vgl. *Wittig*, Papst Damasus I., passim; *Hoepfner*, *Les deux procès*, S. 288—304. ⁸⁹ *Gesta* 7.

⁹⁰ *Coll. Avell.* ep. 13, 9 Ausg. *Günther* I, 57: *etiam iudiciorum examine exploratum mentis sanctissimae uirum ut etiam diuo patri nostro Valentiniano est comprobatum ...*

⁹¹ *Gesta* 8; *Schuchert*, S. 33, will statt dessen allerdings in dreitägigem Kampf vom 26. bis 28. Oktober die Schlacht in der Kirche weiter wüten lassen.

Ursiner wieder aufgenommen wurden, so dürfte klarsein, daß dazwischen eine Räumung durch Außenstehende stattgefunden hat. Vielleicht dürfte es auch nicht ferne liegen, in der Verwendung, die bei dieser Wiederaufnahme der Versammlungen in der Basilika von der Stelle aus dem 78. Psalm gemacht wird, eine Anspielung darauf wahrzunehmen, daß von fremden Leuten über die Leichen verfügt wurde, was nur denkbar wäre, wenn die öffentlichen Stellen sich damit befaßt haben: *posuerunt mortalia seruatorum tuorum escas uolatilibus caeli, carnes sanctorum tuorum bestiis terrae; ... non erat qui sepeliret*. Als die Ursiner nach den drei Tagen wieder zusammenkamen, wurde jener unselige Kampf gegen Damasus als Urheber dieses gotteslästerlichen Eingreifens in der *basilica Liberii* entfesselt, der so lange Zeit und so unheilvoll nachwirken sollte. Auf eine kleine Strecke hin, soweit nämlich der Bericht des Ursiners reicht, wird er hier noch zu verfolgen sein⁹². Vorher aber sind für die bisherigen Ereignisse noch die anderweitigen Zeugnisse nachzuholen und auszuwerten.

Der Jahrbucheintrag von Hieronymus (*Chronic.* a. 366 p. Chr.; oben S. 3: B)

Zunächst ist an der kurzen Eintragung des Hieronymus in seiner Chronik zu beachten, daß die erste Zeile einer Formel entspricht, die immer ungefähr so wiederkehrt in diesem Werk für die Meldungen von einem Bischofswechsel in Rom⁹³. Auffallend mag daran bloß die richtige zeitliche Einordnung in das Jahr 366 wirken, weil die vorhergehenden diesbezüglichen Angaben regelmäßig drei Jahre zu früh erscheinen⁹⁴. Wenn man aus der Wiederholung derselben Formel auf dieselbe Quelle schließen müßte, wäre diese Feststellung etwas überraschend. Hieronymus kann jedoch natürlich ebensowohl diese Angabe selbst den vorhergehenden nachgebildet, als hier aus eigener Erinnerung die richtige Ansetzung getroffen haben. Bei der Einreihung des Papstes hat er sich jedenfalls von seiner sonstigen Quelle leiten lassen. Dazu soll nur angemerkt werden, daß in der philokalianischen Überlieferung

⁹² Gesta 7—8; siehe unten im Abschnitt über die Basilika der Ursiner.

⁹³ Z. B. *Romanae ecclesiae XXXI ordinatur episcopus Silvester*, Ausg. *Helm* 229, 19.

⁹⁴ Silvester 310: *Helm* 229, 19; Marcus 331: *Helm* 233, 2; Julius 331: *Helm* 233, 3; Liberius 349: *Helm* 237, 17.

des sogenannten liberianischen Papstkataloges dem Liberius ebenfalls die 34. Stelle unter den von Christus berufenen Leitern seiner Kirche zukommt ⁹⁵.

Während sich aus diesen Beobachtungen nur die Feststellung der allfälligen Quelle etwas ergeben könnte, ist die Verwendung der Formel selbst entscheidend für die Deutung der Stelle und die Aussicht, sie zu verwerten. Durch diese Gestaltung der Nachricht vom Antritt ist nämlich über die einzelnen Stufen des angezeigten Vorganges nichts Genaueres zu erfahren, und für den Vergleich mit den Bewegungen von Ursinus fallen deshalb jegliche Anhaltspunkte fast völlig weg. Denn es bleibt von hier aus nicht nur der Tag der Wahl, sondern auch jener der Weihe und überdies ihr gegenseitiges Verhältnis durchaus im ungewissen. Sicher steht nicht einmal unbedingt, ob die Zeitbestimmung *post non multum temporis interuallum*, mit der darauf die nächste Mitteilung über die Gegenbewegung des Ursinus eingeleitet wird, dem ersten Eindruck gemäß den Abschluß dieses Begebnisses voraussetzt, sich also auf deren Vollzug in der Weihe, die eigentliche Ordination, wie auch der verwendete Ausdruck lautet, beziehen soll oder auf die vorausgehende Wahlaufstellung. Die Ungewißheit wird um so erheblicher, als auch im zweiten Satze selbst die Verbindung dieser Umstandsbestimmung nicht mit unumstößlicher Sicherheit feststeht. Es ist nicht unbedingt klar, ob diese Zeitangabe an das Mittelwort der Vergangenheit *constitutus* anzuschließen ist, und also der Bestellung des Ursinus zum Bischof angehört, dem erstbeschriebenen und einführenden Vorgang oder aber vielleicht doch besser erst mit dem *Verbum in uadit* verbunden wird. Im letzteren ist übrigens nicht nur vom Satzbau her die hauptsächliche Aussage enthalten, vielmehr wird durch die Zeitform der Gegenwart schon das darin mitgeteilte Geschehen als das eigentliche Anliegen des Chronisten bezeichnet, das mit der Eintragung vor allem gemeint war und genaugenommen allein vollkommen sicher vom Verfasser in das betreffende Jahr eingerückt wird.

Ganz klar soll der auf *in uadit* folgende Satz, wie übrigens das vermittelnde Beziehungswort bereits außer Zweifel setzt, eine zeitlich nachfolgende und ursächlich abhängige, also eine danach eingetretene und dadurch verursachte Begebenheit anzeigen; und

⁹⁵ Lib. Pont. Ausg. Duchesne S. 1—8.

die vorher an den Satzgegenstand, *Ursinus* unmittelbar angeschlossene und durch diesen Namen von der einleitenden Umstandsbestimmung der Zeit getrennte Beifügung, *a quibusdam episcopus constitutus* wird ihrerseits ebenso eindeutig eine zeitlich wie sachlich vom Ursiner Einfall in das *Sicininum* vorausgesetzte Bedingung enthalten müssen. Worin diese Voraussetzung bestand, scheint allerdings ohne Beihilfe weiterer Zeugnisse nicht ganz genau und einwandfrei darzutun. Wenigstens dürfte bisher die Stelle aus sich allein nicht völlig klargelegt haben, ob für Hieronymus Ursinus im Augenblick, als er mit seinem Häufchen von Gesinnungsgenossen den unverschämten Einfall in das *Sicininum* wagte, bereits zum Bischof geweiht oder bloß gewählt war. Der Chronist bedient sich eines Ausdruckes, der, für sich genommen, vielleicht ebensowohl die einfache Wahlaufstellung als auch den endgültigen Wahlvollzug, rein nur das Recht auf die Weihe oder auch schon die Weihe selbst bedeuten könnte. Wegen der herrschenden Ungewißheit schon und mehr noch in Hinsicht auf die nicht zu übersehende Gegenüberstellung von Ursinus und Damasus wird man aus Klugheitsgründen vorläufig das Wort nicht überfordern wollen und lieber bloß die Beziehung auf die Wahl herauslesen als die Weihe bereits darin miteinschließen. Für jeden Fall würde man auf diese Weise sicher nicht zuviel behaupten, während doch niemals mit dem verwendeten Worte zu beweisen ist, daß Ursinus bereits im Besitz der Weihe war, als er mit dem unternommenen Abenteuer sich die Schuld auflud am bald erfolgten grausigen Blutbad, das hier jedenfalls nur seiner Verantwortung wegen in Erinnerung gerufen wird.

Aus dem Zusammenhang darf man wohl höchst wahrscheinlich, wenn nicht sogar sicher, weiter schließen, daß mit dem betreffenden Satzteil ausschließlich das Ergebnis einer Art von Wahl gemeint sein kann. Denn wie schon erwähnt wurde, hat Hieronymus, um die Nachfolge von Damasus auf Liberius mitzuteilen, einen Ausdruck gewählt, der den Vollzug der Wahl bezeichnet, indem er die wesentliche Erhöhung durch die Weihe hervorhebt: *ordinatur*. Das Urteil des Kirchenlehrers über die Rechtsansprüche der beiden Anwärter ist damit schon klargelegt, und seine Entscheidung steht außer Zweifel. Er kommt auf Ursinus eigentlich nur noch zu sprechen, um seinen Eroberungszug in das *Sicininum* hervorzuheben, und zwar hauptsächlich oder fast einzig, um die dadurch

heraufbeschworene Abwehr der Damasianer zu erklären, weil ihm daran gelegen war, den eigentlichen Urheber des großen Blutvergießens an den Pranger zu stellen. Sicher soll hier vor allem Damasus, ohne Erwähnung, aber nicht ohne Kenntnis der entwürdigenden Anklage, von aller Schuld freigesprochen werden. Der besonders feinfühlig Bedacht, mit dem hier der Chronist sich die Ehre des Papstes angelegen sein läßt, aber ebenso auch das Genügen der bloßen Anspielung dürfte nie so naheliegend gewesen sein wie eben im Augenblick, als diese Zeilen entstanden⁹⁶. Das Bestreben des Schriftstellers wird übrigens um so deutlicher, als er sogar vermeidet, von der gotteslästerlichen Weihe des Ursinus zu sprechen. So eindeutig Ursinus für Hieronymus Unrecht tat beim Einfall in das *Sicininum*, so auffällig er seine Weihe verschweigt, aber dafür die bösen Folgen seiner Frevel andeutet, so sicher kann für ihn jene Wahl, der zufolge alles so gekommen ist, keine Gültigkeit besitzen. Wenn aber von einer Wahl notwendig zu reden war, um das Unternehmen des Ursinus und seine Folgen zu verstehen, während die Weihe leicht zu übergehen war, weil für die Folgen die Erwähnung des Einfalls genügte, dann war es gewiß ebenso dringend, fast noch dringender, anzudeuten, weshalb diese keine Gültigkeit besaß, um so mehr, als auch das Urteil über die Weihe davon allein abhing. Genau dies und nichts weiter geschieht in den Worten: *a quibusdam episcopus constitutus*. Nur «von gewissen Leutchen wurde er zum Bischof bestimmt», nicht von der Gemeinde gültig gewählt; bloß der Schein einer Wahl ist hier vorhanden: ein Blendwerk der Bosheit. Übrigens: *a quibusdam* mochte überhaupt Ursinus gewiß zum Bischof nur vorgeschlagen werden, doch keineswegs geweiht sein.

Wirft man nun nochmals einen Blick zurück auf die Zeitangabe am Anfang, scheinbar das Bindeglied zwischen der Erhebung des Damasus und der Erniedrigung des Ursinus, so wird man dessen engere Verknüpfung mit *constitutus* kaum mehr möglich finden und sie gerne fallenlassen, und zwar nicht bloß wegen des Dazwischentretens von *Ursinus*, dem Satzgegenstand der Hauptaussage, sondern weil jene Scheinwahl kaum eine noch so kleine Zeit nach der Wahl des Damasus anzusetzen ist und schon gar nicht nach seinem Amtsantritt. So muß also der vermutete nähere Zusammenhang mit *inuadit* die Oberhand gewinnen,

⁹⁶ Zwischen den beiden römischen Konzilien von 380 und 382; s. oben S. 6—15.

und dieser scheint um so empfehlenswerter, als damit auch das Verhältnis zum vorhergehenden Satz über die Erhebung von Damasus sich annehmbar zu erklären scheint. Denn mit der Feststellung, daß der Einfall in das Sicininum nur eine kurze Zeitspanne auf das Wahlmanöver des Ursinus stattfand, wird nicht nur das Zeitverhältnis zwischen den beiden Vorgängen um Ursinus selbst abgeklärt, es wird zugleich auch die Beziehung zu Damasus einbegriffen: so wie Damasus und Ursinus natürlicherweise gleichzeitig zur Wahl standen, muß der Einfall des Ursinus notwendig auch nur kurz auf die Wahl von Damasus erfolgt sein. Die Ausdrucksweise von Hieronymus mag also wohl etwas gedrängt erscheinen, rechtfertigt sich aber vollkommen, namentlich weil die Weihe des Ursinus als unerträgliche Schmach einfach übergangen wird. Was sollte übrigens dessen Einfall in das Sicininum anderes als die Suche nach einem Bischofssitz bedeuten? Nicht umsonst wird Hieronymus vermieden haben, von der Basilika zu sprechen, und nicht aus reinem Zufall hat sich denn auch das Gewitter dort zusammengezogen und entladen.

Vielleicht dürfte man hier sogar noch einen Schritt weitergehen und über die streng grammatischen Grenzen hinaus die eindrucksmäßige Wirkung der Sprache bei Hieronymus beobachten. Dadurch nämlich, daß die Angabe eines zeitlichen Verhältnisses so mitten hineingestellt wurde, mit verschiedenen möglichen Beziehungen, wird deren Wirkungsfeld bedeutend erweitert. Man kann sich des Eindrucks kaum erwehren, daß hiedurch alles, was darauf von Ursinus berichtet wird, wie zusammengedrängt und auf eine kurze Spanne gebracht, in Vergleich tritt zu jenem einzigen Wort, in das der entsprechende Vorgang bei Damasus zusammengeballt ist, so daß von dem, was über Ursinus berichtet wird, nichts vor die Wahl des Damasus fallen kann, nicht einmal die Scheinwahl des Ursinus, genausogut wie nach der nichtigen Wahl des Ursinus, ebenfalls erst auf die richtige des Damasus der Einfall erfolgte in das Sicininum; daß aber auch nur kurze Zeit nach der Weihe des Damasus, ob und wann und wo auch Ursinus geweiht wurde, jenes Gewitter eben dort niederging.

Wenn sich daraus sogar als sehr wahrscheinlich ergibt, daß jenes grausame Morden nach der Weihe des Damasus stattfand, also auch nach dem 1. Oktober, soviel steht von hier aus auf alle Fälle und mit aller Gewißheit fest, daß Ursinus zum mindesten,

ehe er seinen Einfall in die Gegend *Sicininum* ausführte, bereits irgendwo von irgendwelchen Leuten in einer Wahlaufstellung zum künftigen Bischof von Rom ausersehen war. Somit wird auch durchaus offenbar, daß sich die *basilica Iulii*, in der die betreffende Wahl, wie man allgemein und unangefochten festhält, vollzogen wurde, danach sich befinden kann, wo immer man will, *ausgenommen*, einzig und allein, aber auch ganz und gar, die Gegend eben des *Sicininums*. Wohin man also auch die genannte *basilica Iulii* verlegen mag, eines ist unter allen Umständen und unbedingt ausgeschlossen, und zwar von dieser vertrauenswürdigsten Quelle aus, daß sie nämlich mit der *basilica Sicinini* verwechselt oder ihr gleichgesetzt werden dürfe. Konnte doch unmöglich Ursinus schon bei der Wahl im *Sicininum* gewesen sein, wohin er erst danach, und zwar wahrscheinlich *post non multum temporis intervalum*, eingefallen ist, *per la contradizion che nol consente*. Wo jene Gegend *Sicininum* sich befand, wird freilich bei Hieronymus nicht gesagt; sie kann aber, wenn man beim Ursiner richtig gelesen hat, nur dort zu suchen sein, wo die *basilica Liberii* noch heute steht, wo denn auch beim Zusammenströmen der Anhänger des Damasus jene grausame Schächtere von Leuten beiderlei Geschlechtes angestellt wurde, die man hier ebenso erwähnt findet wie dort. Wenn also die äußerst knappe Auskunft der Chronik des Hieronymus allzu viele Fragen offenlassen muß, wenigstens diese Reihenfolge: Bestellung von Ursinus zum Bischof — Einfall in das *Sicininum* — Auflauf der Damasianer und Blutbad daselbst — darf dadurch unbedingt als gesichert gelten. Das ist um so wichtiger, als somit nicht nur eine feste Grundlage gewonnen ist für die zuverlässige Wiederherstellung der Vorgänge, sondern weil dabei weder in dieser Hinsicht noch überhaupt irgendwelche Widersprüche zum Ursiner Bericht aufgefallen sind, trotz der grundsätzlich durchaus widersprechenden Einstellung der beiden Schriftsteller zu den beiden Gegenspielern. Es kann deshalb von hierher nur sehr an Wahrscheinlichkeit gewinnen, was aus jener Schrift bei höchst vorsichtiger Prüfung herauszulesen schien.

Fortsetzung folgt.